

STEUERINFO

- 31 -

2025

Stand 09.11.2025




**Allgemeiner Studierenden-Ausschuss
der Universität Hamburg**

Information

zur Abgabe der Einkommensteuererklärung für die Jahre ab 2019



Zahlreiche Daten über Ihre Besteuerungsgrundlagen (z. B. Bruttoarbeitslöhne und die zugehörigen Lohnsteuerabzugsbeträge, bestimmte Beiträge zur Kranken- / Pflegeversicherung und Altersvorsorge, Lohnersatzleistungen, Renten etc.), die Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung bislang angegeben haben, liegen der Finanzverwaltung aufgrund entsprechender elektronischer Datenübermittlungen der mitteilungspflichtigen Stellen bereits vor (sog. eDaten ) .

Ab dem Kalenderjahr 2019 verzichtet die Finanzverwaltung auf die Angabe dieser eDaten in Ihrer Einkommensteuererklärung. Die Erstellung der Steuererklärung wird dadurch wesentlich erleichtert.


In der folgenden Übersicht erhalten Sie Antworten auf die wichtigsten Fragen:

Was ist neu?

Daten, die von mitteilungspflichtigen Stellen (z. B. Arbeitgeber, Versicherungsunternehmen) nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung an die Finanzverwaltung elektronisch übermittelt werden, gelten als Ihre Angaben.

Demzufolge sind diese eDaten in Ihrer Einkommensteuererklärung nicht mehr anzugeben.

Die Abgabe der Anlagen N, R und Vorsorgeaufwand entfällt, wenn

- die elektronisch übermittelten Daten zutreffend und
- in den nicht mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereichen keine Eintragungen vorzunehmen

sind.


Der Hauptvordruck Est 1 A ist in jedem Fall abzugeben.

Woher weiß ich, welche eDaten übermittelt wurden?

Die eDaten sind aus den Ihnen zugesandten Mitteilungen der mitteilungspflichtigen Stellen zu entnehmen.

Bei Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird diese Mitteilung erstmalig nur auf Ihre Anforderung hin und in den darauf folgenden Jahren automatisch zugesandt.

Woran kann ich diese eDaten erkennen?

In den Vordrucken zur Einkommensteuererklärung sind diese Zeilen / Bereiche hervorgehoben und mit  gekennzeichnet (siehe Abbildung).

Wann muss ich die mit gekennzeichneten Zeilen weiterhin ausfüllen?

Sie müssen diese Zeilen / Bereiche weiterhin ausfüllen, wenn Ihnen bekannt ist, dass die eDaten nicht oder nicht zutreffend übermittelt wurden.

Was ist zu tun, wenn ich abweichende Daten erklären möchte?

Die der Finanzverwaltung vorliegenden eDaten haben keine Bindungswirkung. Ihnen steht es weiterhin frei, eigene Angaben vorzunehmen (z. B. Änderung des Bruttoarbeitslohns aufgrund der Privatnutzung eines Firmenwagens). Nur in diesem Fall sind die zutreffenden Daten vollständig in den dafür vorgesehenen Zeilen / Bereichen in der Einkommensteuererklärung zu erklären.

Weitere Auskünfte und Informationen

Weitere Informationen können Sie den verschiedenen Anleitungen zur Einkommensteuererklärung entnehmen.

Auskünfte erteilt Ihnen auch Ihr zuständiges Finanzamt.

AStA-Steuerinfo 2025

Rund zwei Drittel aller Studierenden müssen jobben, um ihr Studium und ihren Lebensunterhalt zu finanzieren. Denn Sozialleistungen wie Bürgergeld und Sozialgeld sowie die Lohnersatzleistung Arbeitslosengeld werden gestrichen, sobald man ein Studium aufnimmt.

Bei weitem nicht alle Studis bekommen als Ersatz BAföG, dessen Beträge niedriger sind als das Bürgergeld und teilweise zurückgezahlt werden müssen – von Ausbildungsförderung kann also eigentlich keine Rede sein. Das

Bundesverfassungsgericht hält das für rechtmäßig, es hat im September 2024 Artikel 12 Grundgesetz für Studierende außer Kraft gesetzt.

Auch die 31. Ausgabe des AStA-Steuerinfos, das 1996 erstmals erschien, soll Dir helfen, möglichst viel von Deinem mühsam verdienten Geld zu behalten und gegebenenfalls BAföG, Wohngeld oder auch eventuelle Corona-Hilfen zu retten.

Also auf die nächsten Jahrzehnte ...

Joachim Holstein, AStA-Sozialberatung

Wie schon in den vergangenen Jahren wird dieses Info bei relevanten Veränderungen aktualisiert werden.

Allgemeines zur Orientierung

Von Beruf Student*in ?

Viele tragen bei der Steuererklärung unter »Ausgeübter Beruf« den Begriff »Student« bzw. »Studentin« ein. Das ist falsch, denn das Finanzamt will hier wissen, womit Du Dein Geld verdienst. Also sind Bezeichnungen wie »studentische Hilfskraft«, »kfm. Angestellte«, »Taxifahrer«, »Model«, »Fitnessstrainer«, »Software-Ingenieurin« einzutragen.

»Nur eine kurze Frage ...«

So beginnen viele Beratungsgespräche im AStA, die dann nicht selten eine halbe Stunde oder mehr dauern, wenn sich herausstellt, dass zwar das vermeintliche Problem mit dem Finanzamt gar keines ist oder in zwei Minuten gelöst werden kann, dass aber ein großes Problem mit der Sozialversicherung besteht – speziell, wenn Minijobs ins Spiel kommen. Manchmal tauchen auch Fragen zum Arbeitsrecht auf, etwa wenn kein bezahlter Urlaub oder keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall gewährt wurde. Wir helfen gerne auch in diesen Fällen weiter, und zwar nicht nur in der Beratung für studentische Steuerfragen, sondern auch in der allgemeinen oder der Arbeitsrechtsberatung.

Wir haben dabei eine große Bitte: bringt lieber zu viele Unterlagen mit als zu wenige. Zum Beispiel Arbeitsvertrag, Lohnabrechnungen, Lohnsteuerbescheinigung, Honorarabrechnungen, Werkverträge, Briefe des Finanzamtes oder der Krankenkasse – und wenn vorhanden, auch die Datei des ELSTER-Zertifikats.

Einnahmen – Einkünfte – Einkommen

Für das Finanzamt sind diese Ausdrücke drei verschiedene, genau definierte Rechengrößen: Die »Einnahmen« sind das Brutto, egal ob Lohn, Honorar oder Zinsen. Wenn davon die beruflichen Ausgaben (»Werbungskosten«, »Betriebsausgaben«) abgezogen werden, bleiben die »Einkünfte« übrig.

Von diesen dürfen bestimmte Privatausgaben (»Sonderausgaben«) abgezogen werden; und das, was übrigbleibt, ist das »Einkommen«, das meist mit dem »zu versteuernden Einkommen« identisch ist. BAföG-Amt und Sozialamt/Arbeitsagentur definieren »Einkommen« anders, und das Netto auf dem Lohnzettel ist wieder etwas Anderes.

Grenzsteuersatz

Dieser Begriff bezeichnet das, was von jedem zusätzlich verdienten Euro weggesteuert wird bzw. was ihr von zusätzlichen Ausgaben zurückbekommt. Bei 25 % Grenzsteuersatz gehen von 100 Euro Zusatzverdienst 25 Euro ans Finanzamt, und das Einreichen einer Quittung über 40 Euro führt zu 10 Euro Steuererstattung. Der Grenzsteuersatz wächst mit steigendem Einkommen (das nennt sich »Steuerprogression«) und beträgt 2025 bei:

12.200 Euro	14,2 %	22.000 Euro	25,6 %
14.000 Euro	17,6 %	24.000 Euro	26,3 %
16.000 Euro	21,3 %	26.000 Euro	27,0 %
18.000 Euro	24,2 %	28.000 Euro	27,7 %
20.000 Euro	24,9 %	30.000 Euro	28,4 %

Solidaritätszuschlag

Der »Soli« betrug bis 2020 5,5 % des Steuerbetrages, sobald dieser über 1.340 Euro jährlich (111,66 Euro monatlich) lag. Bei Steuerbeträgen bis 972 Euro jährlich (81 Euro monatlich) wurde kein »Soli« einbehalten. Lag die Steuer dazwischen, wurden übergangsweise 20 % von dem Betrag kassiert, der die »Soli«-freien 972 bzw. 81 Euro überstieg.

Für 2025 wird der »Soli« erst ab einer jährlichen Einkommensteuer von 19.950 Euro (1.662,50 Euro monatlich) erhoben; das entspricht einem zu versteuernden Einkommen von 73.484 Euro.

Themen

Abschreibungen	11, 15, 16
Arbeitsmittel	11, 15-17
Arbeitszimmer	15, 17
Aufwandsentschädigung	7, 8
BAföG	6, 10, 12, 13
Betriebsausgaben	7, 10-12, 15-17
Bücher	15-17
Computer	15, 16
Corona / Corona-Hilfen	12, 17
ELSTER	11, 18, 19
Elterngeld	7
Energiepreispauschale (EPP)	4, 12
Exkursionen	12, 15, 17
Familienversicherung	6
Freiberuflichkeit	10, 11
Frist für die Steuererklärung	6
Home-Office	4, 17
Honorare	10-13
Internet	16, 19
Kindergeld	6, 9, 12
Kopien	15-17
Krankheit	7, 10, 13
Lohnsteuer	8
Mehrwertsteuer	11
Minijobs	6, 9, 12, 13
Mobilitätsprämie	18
Pauschalversteuerung	6, 9
Praktikum	6
Selbstständige	10, 11
Semesterticket	15
Spenden	7, 13
Steuerklasse	8
Steuer(identifikations)nummer	5, 10
Studienkosten	15-18
Studium: Beruf oder Privatsache?	6, 14, 15
Übungsleiterpauschale	8
Umsatzsteuer	11
Umzug	13
Verluste, Verlustvortrag	7
Versicherungsbeiträge	7-10, 12
Vorsorgeaufwendungen	7, 8
Werbungskosten	7, 8, 12, 14, 15
Wirtschafts-Identifikationsnummer	5, 10
Zinsen	7, 12, 13

Wichtig für 2025

Am 30. Oktober 2024 veröffentlichte das Bundesverfassungsgericht seinen Beschluss vom 23. September 2024 (1 BvL 9/21), mit dem es Studierenden das Recht auf das Existenzminimum abspricht: BAföG dürfe niedriger sein als das Bürgergeld; wer sein Studium nicht aus eigenen oder elterlichen Mitteln finanzieren könne, müsse halt arbeiten und das Studium notfalls abbrechen. Damit haben die acht Damen und Herren des 1. Senats Artikel 12 Grundgesetz (freie Berufswahl) für Studierende außer Kraft gesetzt.

Der steuerliche Grundfreibetrag beträgt 12.096 Euro.

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag liegt seit 2023 bei 1.230 Euro. Damit wird Aufwand für den Job automatisch berücksichtigt, auch wenn er in Wirklichkeit geringer ist.

Fürs Homeoffice »am Küchentisch« können seit 2023 bis zu 1.260 Euro (210 Tage je 6 Euro) abgerechnet werden; 2020 bis 2022 waren es maximal 600 Euro (120 Tage je 5 Euro). Seit 2023 können auch Tage als Homeoffice abgerechnet werden, an denen beides stattgefunden hat: Pendeln zur Hochschule und Homeoffice.

Es gibt immer noch Studierende, die ihre Energiepreispauschale für 2022 nicht abgeholt haben! Die wurde für alle Erwerbstätigen – auch wenn sie studieren – in Höhe von 300 Euro eingeführt. Im Idealfall hattest Du sie von dem Arbeitgeber bekommen, bei dem Du am 1.9.2022 beschäftigt warst, oder Du hattest die Einkommensteuer-Vorauszahlung im 4. Quartal 2022 um 300 Euro gekürzt. Alle anderen mussten oder müssen eine Einkommensteuererklärung für 2022 einreichen, um sich das Geld zu holen – das geht immer noch! Übrigens: die Studi-Hilfe von 200 Euro war davon unabhängig, die stand Dir zusätzlich zu!

Der Mindestlohn wurde zum 1. Januar 2025 auf 12,82 Euro pro Stunde erhöht, zum 1. Januar 2026 steigt er auf 13,90 Euro pro Stunde. Er steht Dir auch bei einem Minijob zu! Dessen Obergrenze steigt damit automatisch auch!

Die Minijob-Grenze beträgt seit Januar 2025 556 Euro und ab Januar 2026 603 Euro pro Monat; sie entspricht 10 Wochenstunden zum Mindestlohn von 12,82 bzw. 13,90 Euro pro Stunde, aufgerundet auf den vollen Euro.

Abkürzungen

BFH	Bundesfinanzhof
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
ELStAM	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale
EStG	Einkommensteuergesetz
EÜR	Anlage Einnahmen-Überschussrechnung
FG	Finanzgericht
G	Anlage Einkünfte aus Gewerbebetrieb
N	Anl. Einkünfte aus Nichtselbstständiger Arbeit
S	Anlage Einkünfte aus Selbstständiger Arbeit

Für wen ist dieses Info?

Bei den Beratungen im AStA hat sich herausgestellt, dass es sechs typische Anlässe gibt, sich mit Steuern zu befassen:

A

»Das Finanzamt hat mich aufgefordert, endlich meine Steuererklärung abzugeben. Was mache ich jetzt?«

Erst einmal solltest Du Ruhe bewahren. Es kommt nämlich darauf an, warum das Finanzamt Dir solch eine Aufforderung schickt. Entweder hast Du schon mal eine Steuererklärung abgegeben, oder aber Du hast irgendwo Honorare kassiert, und genau dort hat eine Betriebsprüfung stattgefunden, durch die das Finanzamt auf Deinen Namen gestoßen ist.

Schau bitte im Schreiben nach: Setzt man Dir eine Frist? Droht man Dir an, den Steuerbetrag zu schätzen? Kündigt man Säumniszuschläge an? Dann solltest Du Dich schleunigst an die AStA-Beratung wenden. In vielen Fällen stellt sich aber heraus, dass alles halb so wild ist: vor allem dann, wenn Du so wenig verdienst hast, dass gar keine Steuern fällig sind oder Du nicht einmal verpflichtet warst, eine Steuererklärung abzugeben. Du solltest zur Beratung eine Aufstellung Deiner Einnahmen (Lohnsteuerbescheinigung, Honorarabrechnungen) und eine Liste Deiner Ausgaben mitbringen (Aufwand für den Job, Aufwand für das Studium, Versicherungen, Spenden, Krankheit). Selbständige brauchen ein ELSTER-Zertifikat, weil sie ihre Steuererklärungen elektronisch abgeben müssen.

B

»Ich soll mir eine Steuernummer besorgen. Was bedeutet das?«

Wenn der Auftraggeber Deines Honorarjobs von Dir eine Steuernummer verlangt, meint er damit vermutlich die altbekannte Nummer, die sich in der Tat jede(r) beim Finanzamt besorgen muss und die sich bei Umzug, Änderung der Tätigkeit oder Hochzeit bzw. Scheidung ändern kann. Sie heißt weiterhin »Steuernummer«, wird manchmal vom Finanzamt aber auch »Aktenzeichen« genannt.

Zusätzlich gibt es seit 2008 für alle Einwohnerinnen vom Baby bis zum Greis eine neue, elfstellige und lebenslang gleich bleibende »Identifikationsnummer«, auch kurz »Steuer-ID« genannt – Näheres dazu auf Seite 10.

Um die Steuernummer zu erhalten, füllst Du via ELSTER den »Fragebogen zur steuerlichen Erfassung für Einzelunternehmen« aus, den Du dort unter *Mein ELSTER / Alle Formulare / Fragebogen zur steuerlichen Erfassung / Fragebogen zur steuerlichen Erfassung für Einzelunternehmen* findest. Das musst Du auch dann machen, wenn Du beim Finanzamt zwar schon bekannt, aber bisher nur als Lohnsteuerzahler in Erscheinung getreten bist – die bisherige Steuernummer gilt nicht, Du musst Dich sozusagen beim Finanzamt ummelden. Nur wenn Du früher schon mal beim selben Finanzamt eine Steuererklärung mit einer Anlage G oder S abgegeben und einen entsprechenden Steuerbescheid erhalten hast, kannst

Du die dortige Steuernummer weiterverwenden. Du wirst auch noch eine »Wirtschafts-Identifikationsnummer« erhalten.

Anhand des Fragebogens entscheidet das Finanzamt, ob es Dich als Freiberufler*in oder Gewerbetreibende*n einstuft und ob Du Umsatzsteuer berechnen musst. Manche Fragen beantworten sich von selbst, mit anderen solltest Du besser in die Beratung kommen – falls Du nicht direkt beim Finanzamt fragst: »Ich soll doch bloß 150 Euro im Monat bekommen. Was kreuze ich denn da an?« Lies bitte auch im Steuer-Tutorial Kapitel 7 und schau den ausgefüllten Muster-Fragebogen an, den es auf der AStA-Website als Download gibt.

C

»Ich habe Lohnsteuer gezahlt und will sie wiederhaben.«

Damit bist Du der klassische Typ der bzw. des »abhängig Beschäftigten« – mit der zu viel gezahlten Lohnsteuer hast Du dem Staat einen zinslosen Kredit gegeben. Addiere bitte die Bruttolöhne auf allen Lohnsteuerbescheinigungen. Wenn es insgesamt weniger als 16.000 Euro sind, bekommst Du in der Regel alle Steuern zurück, und zwar mit einer sehr kurzen und einfachen Steuererklärung. Wenn es deutlich mehr als 16.000 Euro sind, dann solltest Du Dir einen Überblick über Deine Ausgaben für den Beruf, für das Studium und für Versicherungen verschaffen. Speziell das Kapitel »Studium – Beruf oder private Lebensführung« ab Seite 14 ist für Dich von Belang.

D

»Ich habe ein oder mehrere Jobangebote und könnte als Werkstudent/in oder auf Honorarbasis arbeiten. Was ist für mich am besten? Was muss ich beachten?«

Die möglichen Antworten hierauf sind so vielfältig wie das Berufsleben. Das Finanzamt ist dabei meist die unwichtigste Instanz – viel wichtiger ist oft die Frage, wie Krankenkasse und Rentenversicherung mit Deinen Jobs umgehen. Für Dich selber musst Du entscheiden, ob Du mehr Wert auf Sicherheit legst (geregelter Arbeitsverhältnis mit Kündigungsschutz, bezahltem Urlaub und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall) oder aber auf Flexibilität (Arbeit nach Absprache, jederzeit aussteigen, aber auch gekündigt werden können).

Grundregeln sind:

- Es ist erlaubt, gleichzeitig mehrere Jobs mit gleichem oder unterschiedlichem Status auszuüben.
- Die größere Flexibilität und die geringere Absicherung bei Honorarjobs sollten durch einen höheren Stundensatz kompensiert werden.
- Schummeln gilt nicht – weder gegenüber dem Finanzamt noch gegenüber der Sozialversicherung.

Und dann ist da auch noch das Arbeitsrecht: Wer in einem Betrieb dauernd Anweisungen befolgen muss (z. B. als Bürokraft oder als Bedienung im Café) ist nicht selbständig! Lies Dir bitte vor allem die Seiten 8 bis 11 durch.

E

»Kann ich mein Studium von der Steuer absetzen?«

Im Prinzip ja, aber ...

Grundsätzlich kannst Du alle Aufwendungen für das Studium beim Finanzamt angeben, unter Umständen auch die auswärtige Unterkunft. Allerdings macht der Gesetzgeber immer noch einen Unterschied zwischen der Erstausbildung und jeder weiteren Ausbildung, egal ob akademisch oder beruflich. Bei der Erstausbildung gelten nach seinem Willen die Kosten als Sonderausgaben und können bis 6.000 Euro jährlich abgesetzt werden; bei weiteren Ausbildungen gibt es keine Obergrenze, und die Ausgaben gelten als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben. Sind diese höher als die Einnahmen desselben Jahres, können die so entstandenen Verluste in andere Jahre übertragen werden, um dann Steuern zu sparen. Das Bundesverfassungsgericht hält die Benachteiligung der Erstausbildung für vereinbar mit der Verfassung – siehe Seite 14 und 15.

Tipp: Sammelt Quittungen und habt alle Unterlagen parat, wenn ihr in die AStA-Beratung kommt oder die Zoom-Sitzung ansteht.

F

»Ich muss für das BAföG / für die Krankenkasse meine Einkünfte nachweisen.«

Beim **BAföG** sind seit dem 1.10.2024 353 Euro »Einkommen« anrechnungsfrei (das entspricht bei abhängiger Beschäftigung 556 Euro brutto = Minijobgrenze 2025); hier werden zunächst die Einkünfte wie beim Steuerrecht ermittelt und dann 22,3 % als Pauschale für Sozialabgaben abgezogen. Bei Selbstständigen gelten andere Beträge. Genaueres siehe Seite 13.

Bei der **kostenfreien Familienversicherung** im Rahmen der gesetzlichen Krankenkassen ist die Grenze für eigene Einkünfte 2025 auf 535 Euro pro Monat gestiegen; wer ausschließlich in Minijobs arbeitet, darf deren Obergrenze voll ausnutzen. Wohlgedenkt: das bezieht sich auf Einkünfte! Wer auf Steuerkarte arbeitet, darf den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (pro Jahr 1.230 Euro, also monatlich 102,50 Euro) einbeziehen und damit jetzt im Monatsdurchschnitt 637,50 Euro brutto verdienen!

Ein paar Grundsätze:

1.

BAföG, Stipendien, Geld von den Eltern, Wohngeld und Leistungen des Sozialamtes sind **steuerfrei**; Minijobs mit Pauschalversteuerung musst Du beim Finanzamt nicht angeben. Bezahlte Praktika jedoch sind steuerpflichtig.

2.

Die Einkommensteuer ist eine **Jahressteuer**. Also keine Bange, wenn beim gut bezahlten Ferienjob am Monatsende Lohnsteuer abgezogen wird: entscheidend ist, was am Jahresende herauskommt. Wie man während des Jahres möglichst wenig Lohnsteuer zahlt, steht auf Seite 8.

3.

Manche sind verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben (»**Pflichtveranlagung**«), während andere nur zum Finanzamt gehen, um sich zu viel gezahlte Steuern zurückzuholen (das nennt sich »**Antragsveranlagung**«), oder ganz auf die Steuererklärung verzichten können. Welcher Fall auf Dich zutrifft, richtet sich nach Art und Höhe der Einnahmen. Wer (fast) ausschließlich »auf Lohnsteuer« arbeitet, muss nur zum Finanzamt, wenn bei ELStAM Freibeträge eingetragen sind, wenn Lohnsteuerklasse V oder VI benutzt wurde oder wenn es Nebeneinkünfte (Honorare) bzw. Lohnersatzleistungen (z.B. Elterngeld, Krankengeld oder Arbeitslosengeld) von mehr als 410 Euro im Jahr gab. Pflicht ist der Gang zum Finanzamt daher vor allem für diejenigen, die Honorare oder andere Einnahmen ohne »elektronische Steuerkarte« – und damit vorläufig un versteuert – kassiert haben.

Für die freiwillige Antragsveranlagung hast Du »zusammen mit dem Finanzamt« vier Jahre Zeit: Du kannst also eine Steuererklärung für 2021 noch so spät abgeben, dass das Finanzamt bis zum 31.12.2025 einen Bescheid erstellen kann;

für 2022 läuft die Frist noch bis zum 31.12.2026. Wer später zum Finanzamt geht oder jetzt noch etwas für 2020 oder früher herausholen will, hat nach geltender Rechtslage keine Chance mehr auf eine Erstattung, entschied der BFH am 14.4.2011 (VI R 53/10).

Sieben statt vier Jahre hast Du aber Zeit, wenn Du Verluste aus dem Studium gelten machen willst, das wurde vom BFH am 22.1.2013 entschieden (IX R 1/12).

Anders ist es bei einer Pflichtveranlagung: Die will das Finanzamt relativ schnell sehen – bis zum 31. Juli des Folgejahres. Diesen Termin zu überziehen kann teuer werden: Stellt also bitte rechtzeitig einen Antrag auf Fristverlängerung (etwa wegen langer Abwesenheit, fehlender Unterlagen, hoher Belastung durch Studium, Examen, Krankheit etc.). Ganz dringend reagieren musst Du, wenn das Finanzamt die Schätzung der Steuern androht oder sogar schon einen Bescheid auf Grundlage einer Schätzung erstellt hat – Du hast nur einen Monat Zeit zur Korrektur!

4.

Das steuerfreie **Existenzminimum** betrug 2023 für Ledige 10.908 Euro, 2024 waren es zunächst 11.604 Euro, am 18. Oktober wurde das rückwirkend zum 1. Januar auf 11.784 Euro angehoben, für 2025 sind es 12.096 Euro. Für gemeinsam veranlagte Paare geltend jeweils die doppelten Beträge. Bei diesen Beträgen handelt es sich um das so genannte »zu versteuernde Einkommen«, für das mit einer komplizierten Formel die tarifliche Einkommensteuer errechnet werden kann. Dieses »zu versteuernde Einkommen« ist aber nicht mit dem Bruttoverdienst zu verwechseln, denn das Finanzamt zieht von den Bruttoeinnahmen bestimmte Ausgaben ab.

5.

Zu diesen **Ausgaben** gehören einerseits Aufwendungen für den Beruf (»Werbungskosten«, »Betriebsausgaben«) und andererseits bestimmte als privat eingestufte Aufwendungen (»Sonderausgaben«) wie Versicherungsbeiträge und Spenden. Manche Aufwendungen können pauschal angegeben werden (z.B. Kontoführungsgebühren: 16 Euro) und werden teilweise sogar automatisch berücksichtigt, andere müssen mit Belegen nachgewiesen werden. Also: vorsichtshalber für alles Quittungen sammeln! Wie und in welcher Höhe Studienkosten abziehbar sind, ist ein Kapitel für sich (ab Seite 14).

6.

Es gibt keinen Einheitssteuersatz, sondern einen ansteigenden, »progressiven« **Tarif**. Wer über den Grundfreibetrag hinauskommt, zahlt seit 2009 zunächst für jeden weiteren Euro 14 Cent Steuern. Mit steigendem Einkommen steigt auch der dafür fällige Steuerabzug, bis 2024 bei 68.480 Euro pro Jahr der Spitzensteuersatz erreicht ist und für jeden weiteren Euro 42 Cent Steuern fällig sind (ab 277.826 Euro 45 Cent).

7.

Wer wenig Steuern zahlt, kann folglich auch nur wenig Steuern sparen: Eine angehende Medizinerin mit 12.500 Euro Einkommen erhält z.B. für ein 100 Euro teures Fachbuch, das sie von der Steuer absetzt, 14 Euro zurück, ihr Chefarzt hingegen erhält als Spitzenverdiener 42 bzw. 45 Euro **Steuererstattung** für dasselbe Buch.

8.

Man kann steuerlich relevante **Einkünfte** aus verschiedenen Quellen beziehen: z.B. Arbeitslohn, Honorare, Zinsen aus Sparverträgen, Dividende aus Genossenschaftsanteilen, Waisenrente oder Tantiemen. Für das Finanzamt ist das kein Problem: Für alle Einkunftsarten gibt es Formulare, und in der Steuererklärung wird dann alles zusammengefügt. In diesem Info geht es aber nur um Arbeitslohn und Honorare.

9.

Man kann auch steuerliche **Verluste** machen und sie als »negative Einkünfte« mit den »positiven Einkünften« anderer Einkunftsarten verrechnen. Wenn als Saldo eines Jahres ein Minus herauskommt, lässt man dies mit den Einkünften anderer Jahre verrechnen, so dass die Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben früher (»Verlustrücktrag«) oder später (»Verlustvortrag«) zu geringeren Steuern führen können. Wie bei 3. schon erwähnt, hast Du dafür 7 Jahre Zeit.

Das Geltendmachen von vorweg entstandenen Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben ist aber nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes nicht möglich, wenn es um Investitionen in ein unbezahltes Erststudium ohne vorherige Berufsausbildung geht (Studierende beim Militär oder an FHs für öffentliche Verwaltung haben es da besser). Näheres zur Unterscheidung auf Seite 14 und 15.

10.

Rechenbeispiele in diesem Info beziehen sich stets auf kinderlose Alleinstehende, denn: Ehepaare können sich aussuchen, ob sie getrennt oder gemeinsam besteuert werden möchten; für frisch Verheiratete gibt es eine dritte Option; und bei Alleinerziehenden mit Kind(ern) hängt steuerlich sehr viel

davon ab, wer für den Unterhalt aufkommt, wo der Nachwuchs wohnt, wie alt er ist und ob er gesund ist. Schon die Aufzählung dessen, was in diesen Fällen alles zu beachten ist, würde den Rahmen dieses Infos sprengen. Für solche Fälle gibt es schöne dicke Steuerratgeber, Steuersoftware und ein »Finanztest«-Sonderheft der Stiftung Warentest. Weitere Informationsquellen stehen auf Seite 19.

Versicherungen bei den Eltern absetzen

Wenn Studierende, für die noch Kindergeld gezahlt wird, so wenig verdienen, dass ihre Jahressteuer auch ohne Absetzen der Beiträge zur studentischen Kranken- und Pflegeversicherung null Euro betragen wird, dann können ihre Eltern Steuern sparen, indem sie die studentische KV und PV in ihrer eigenen Steuererklärung (Anlage Kind auf Seite 2) eintragen. Notwendig ist ein Beleg dafür, dass die Eltern die Beiträge gezahlt bzw. dem Kind erstattet haben (BFH vom 13.3.2018; X R 25/15), und der/die Studierende darf diese Beiträge natürlich nicht in der eigenen Steuererklärung angeben.

Elterngeld und Einkommensteuer

Elterngeld gilt als Lohnersatzleistung, das heißt: es wird an Stelle des zeitweilig ausfallenden Lohnes der Mutter bzw. des Vaters gezahlt. Lohnersatzleistungen sind offiziell steuerfrei, erhöhen aber den Steuersatz, mit dem das zu versteuernde Einkommen besteuert wird (das nennt sich »Progressionsvorbehalt« und gilt auch für Arbeitslosengeld I und Krankengeld).

Obwohl das Mindestelterngeld von 300 Euro monatlich auch an Eltern gezahlt wird, die vor der Geburt des Kindes nicht oder nur in geringem Umfang erwerbstätig waren, und damit eine Sozialleistung wie Wohngeld oder Kindergeld darstellt, hält das Bundesverfassungsgericht den Progressionsvorbehalt auch für die ersten 300 Euro für verfassungskonform; eine entsprechende Beschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen (2 BvR 2604/09 vom 20.10.2010).

Gemeinnützige Übungen sind steuerfrei

Ein Steuerplus gibt es für alle, die bei einer gemeinnützigen Organisation oder im öffentlichen Auftrag tätig sind: Wer z.B. eine Sportmannschaft trainiert, Wunden pflegt oder Deutschkurse gibt, gilt als **Übungsleiter/in** und kann von den dabei erzielten jährlichen Einnahmen 3.000 Euro (bis 2020: 2.400 Euro) abziehen.

Im Gesetz steht, dass die Tätigkeit »nebenberuflich« ausgeübt werden muss – die Grenze liegt bei einem Drittel einer 40-Stunden-Woche, also rund 700 Stunden jährlich. Dieser »Übungsleiterfreibetrag« erhöht die Obergrenze für Minijobs von 556 auf 806 Euro pro Monat. Die begünstigten Tätigkeiten sind in § 3 Nr. 26 EStG aufgelistet.

Außerdem wurde etwas Neues für diejenigen eingeführt, die ein Ehrenamt innehaben. Wenn eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, sind davon jährlich 840 Euro (bis 2020: 720 Euro) steuerfrei. Das regelt § 3 Nr. 26a EStG.

Wenn man beides macht – also einerseits einen begünstigten Job ausübt und andererseits ein Ehrenamt wahrnimmt –, dann darf man beide Vergünstigungen in Anspruch nehmen.

Jobs mit Steuerklasse

Wenn Du mit mit Steuerklasse 1 bis 6 arbeitest (früher hieß das: »auf Steuerkarte«), gehen der Betrieb und das Finanzamt davon aus, dass bestimmte Kosten durch festgesetzte Pauschalen ausreichend berücksichtigt sind. Die früheren Steuerkarten wurden vor einigen Jahren durch »ELStAM« (**Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale**) ersetzt.

Steuerklasse I ist für Ledige ohne, II für Ledige mit Kind. Die Klassen III bis V sind für Ehepaare: bei etwa gleich hohem Verdienst nehmen beide am besten die Klasse IV; wenn aber die Löhne sich mindestens im Verhältnis 1,5 zu 1 unterscheiden, kommt man mit Klasse III für den höher und Klasse V für den geringer dotierten Job besser weg. Zweit- und Drittjobs werden immer mit Klasse VI abgerechnet.

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Werbungskosten aller Art beträgt seit 2023 jährlich 1.230 Euro (2022: 1.200 Euro; 2011-2021: 1.000 Euro), ferner gibt es einen Sonderausgaben-Pauschbetrag in Höhe von 36 Euro.

Der Grundfreibetrag beim zu versteuernden Einkommen wuede für 2025 auf 12.096 Euro und für 2026 auf 12.348 Euro festgesetzt, was einem steuerfreien Bruttolohn von 16.835 bzw. rund 17.100 Euro im Jahr (1.402 bzw. rund 1.425 Euro im Monat) entspricht.

Haupt- oder Nebenbeschäftigung ?

Früher legte man bei seinem einzigen oder bei dem am besten bezahlten Job die Steuerkarte Klasse I vor. Mit ELStAM gibt es jetzt eine Falle: Hier muss für jeden Job entweder »Hauptbeschäftigung« oder »Nebenbeschäftigung« markiert werden. Nur wer hier »Hauptbeschäftigung« sagt, bekommt Steuerklasse I – das heißt: ein Job, der aus Sicht der Sozialversicherung eine »Nebenbeschäftigung« neben dem Studium ist, muss gegenüber dem Finanzamt als »Hauptbeschäftigung« bezeichnet werden!

Vorsorgeaufwand im Wandel der Zeit

Bis 2004 wurde eine Vorsorgepauschale nach dem Motto »20 % vom Brutto, höchstens jedoch ...« errechnet. Dann erklärte das Bundesverfassungsgericht die Besteuerung der Renten und der Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherung für verfassungswidrig, so dass seit dem 1.1.2010 alles neu geregelt ist. Da das alte System aber für Geringverdiener günstiger war, rechnete das Finanzamt beide Systeme durch und berücksichtigte das für Dich günstigere (das nannte sich Günstigerprüfung), letztmals aber für 2019!

Wer nur kurzzeitig beschäftigt ist, wird nach Tages- oder Wochensätzen besteuert. Wenn Du z.B. vom 1. bis 5. eines Monats bei Firma A arbeitest und brutto 500 Euro verdienst, zahlst Du rund 53 Euro Steuern. Firma A muss nämlich davon ausgehen, dass Du am nächsten Tag bei Firma B anfängst. Da es die steuerfreien 1.402 Euro nur einmal pro Monat gibt, werden sie in solchen Fällen auf Tage bzw. Wochen umgerechnet. Anders ist es, wenn Du zwar nur an

wenigen Tagen pro Monat bei einer Firma arbeitest, aber mit dieser ein durchgehendes Beschäftigungsverhältnis hast – dann gilt die normale Besteuerung nach dem Monatslohn.

Mehrere Jobs ohne Lohnsteuer

Während beim ersten Job (Steuerklasse I) monatlich ca. 1.400 Euro steuerfrei sind, muss man bei jedem weiteren Job (Steuerklasse VI) vom ersten Euro an Steuern zahlen. Das lässt sich aber ändern. Wer im ersten Job so wenig verdient, dass keine Steuern fällig werden, kann sich für ihn einen »Hinzurechnungsbetrag« anrechnen lassen, dessen Wert als Freibetrag für andere Jobs zur Verfügung steht. Wer z.B. vier Jobs mit monatlich je 150 Euro brutto hat, lässt sich bei den drei Jobs, die mit Klasse VI besteuert werden, Freibeträge von je 1.800 Euro jährlich eintragen. Im Gegenzug gibt es für den Job mit Klasse I 5.400 Euro als Hinzurechnungsbetrag. Dazu müssen nur ein paar Zeilen im »Antrag auf Lohnsteuerermäßigung« ausgefüllt werden.

Höhere Monatslöhne ohne Steuer

Falls Du **nur in einzelnen Monaten brutto vierstellig** verdienst, aber im gesamten Jahr unter 17.000 Euro brutto bleibst (z. B. weil Du in den Semesterferien Vollzeit arbeitest), reichst Du dem Finanzamt einfach die Steuererklärung ein und bekommst die während des Jahres gezahlten Steuern samt Solidaritätszuschlag in voller Höhe zurück. Dafür reicht seit 2019 der zweiseitige Hauptvordruck aus, in den Du praktisch nur Name, Adresse, Kontonummer und Steuer-Identifikationsnummer eintragen musst – oder Du rufst auf Deinem ELSTER-Account die »Bescheinigungen« ab, überprüfst die Dir übermittelten Daten, und wenn alles stimmt, musst Du nur noch auf »absenden« klicken.

Durch einen **Antrag auf Lohnsteuerermäßigung** kannst Du auch mehr als 1.400 Euro monatlich ohne Lohnsteuerabzug verdienen. Dazu musst Du dem Finanzamt darlegen, dass Deine realen Kosten für Job, Studium oder Sonderausgaben (z.B. für Spenden oder wegen Krankheit) um mindestens 600 Euro über den Pauschalen liegen. Dann wird dem Antrag stattgegeben und die Mehrkosten werden auf die restlichen Monate verteilt. Wenn Du in den Sommerferien einen lukrativen Job bekommst und den Antrag erst kurz vor Beginn des Jobs, also z.B. im Juni stellst, kann das Finanzamt die Studienkosten nur noch auf sechs Monate verteilen, so dass sich bei angenommenen 2.400 Euro Kosten je 400 Euro von Juli bis Dezember steuermindernd auswirken (anstatt 12 mal 200 Euro wie bei Antragstellung zu Jahresbeginn).

Minijobs mit und ohne Steuerklasse – und Neuheiten bei »Midijobs«

Die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro pro Stunde ab 1. Oktober 2022 wurde zum Anlass genommen, gleichzeitig die Grenze der **Minijobs** zu erhöhen: aus den »450-Euro-Jobs« wurden »520-Euro Jobs«. Das entsprach 10 Wochenstunden mit Mindestlohn, also 120 Euro pro Woche, 520 Euro pro Monat bzw. 6.240 Euro im Jahr.

Die Grenze wurde dynamisiert, das bedeutet: steigt der Mindestlohn, erhöht sich im selben Verhältnis auch die Grenze der Minijobs, damit sie stets dem Modell »10 Wochenstunden mit Mindestlohn« entspricht; 2025 also $12 * 556 = 6.672$ Euro im Jahr und 2026 $12 * 603 = 7.236$ Euro im Jahr. Neu geregelt wurden die Grenzen der erlaubten Überschreitung: bei nicht vorhersehbaren Ausnahmefällen darf maximal in 2 Kalendermonaten jeweils Lohn bis zu einem Monatsmaximum hinzukommen, womit sich ein »Ausnahme-Maximum« von 14 Monats-Maxima im Jahr ergibt. Mit Ausnahmen sind kurzfristige Überstunden zur Krankheitsvertretung oder bei Notfällen gemeint. Eine geplante Urlaubsvertretung war und ist keine solche Ausnahme!

Nachzulesen sind die Regelungen bei der Minijob-Zentrale:

<https://www.minijob-zentrale.de/DE/die-minijobs/>

Oberhalb der Minijob-Grenze ändert sich auch einiges. Seit Januar 2023 reicht der »Übergangsbereich« zu den Jobs mit normalen Sozialabgaben bis 2.000 Euro monatlich. Bei diesen **Midijobs** wird die Verteilung der Sozialabgaben zwischen Unternehmen und Beschäftigten für die Beschäftigten verbessert, indem die Beschäftigten im unteren Teil dieses Übergangsbereiches stärker belastet werden. Damit gibt es nicht mehr den krassen Sprung bei geringem Überschreiten der Minijobgrenze – so soll der Anreiz erhöht werden, den Bereich der Minijobs zu verlassen. Wer BAföG bezieht, muss allerdings nach wie vor beachten, dass Löhne oberhalb des Minijob-Niveaus zur Kürzung des BAföGs führen können (siehe Seite 13). Diese Midijobs werden auch weiterhin ganz normal mit einer Steuerklasse individuell besteuert, ohne Ausnahmen. Etwas vielfältiger sind die **Steuern bei Minijobs**, denn da gibt es drei Optionen:

a)

Du kannst bei einem Minijob »auf Steuerkarte« arbeiten und wirst ganz normal besteuert, was meistens nicht stört, da ja bei Monatslöhnen bis 1.402 Euro keine Steuern anfallen.

b)

Der Betrieb kann stattdessen zusätzlich zu den pauschalen Sozialabgaben eine Pauschalsteuer von 2 % entrichten und auf die »Individualbesteuerung« verzichten, so dass Du diese Jobs bei der jährlichen Steuererklärung nicht angeben musst. Das ist für Dich günstig, wenn Du noch einen Hauptjob oder freiberufliche Einnahmen hast und dafür schon Steuern zahlen musst. Die Firma ist übrigens berechtigt, die Pauschalsteuer von 2 % auf Dich abzuwälzen. Wenn Dir das die normale Steuerzahlung (von mindestens 14 %) erspart, kannst Du das akzeptieren, ansonsten solltest Du auf der Anwendung der Steuerklasse (Option a) bestehen.

c)

Falls die Firma bei Minijobs keine Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung bezahlt und nicht individuell versteuern will, muss sie 20 % Pauschalsteuer abführen. Auch diese Jobs sind damit für Dich steuerlich erledigt, Du musst sie dem Finanzamt nicht melden.

Sozialabgaben bei Minijobs und Midijobs

Minijobs sind keineswegs sozialabgabenfrei, denn das Unternehmen zahlt 29,4 % vom Bruttolohn: 15 % für Rentenversicherung, 13 % für Krankenversicherung und 1,4 % Umlage für Mutterschaft, Krankheit und Insolvenzgeld. Das Aufstocken des Rentenbeitrages auf die normalen 18,6 % gilt seit 2013 als Normalfall; Dir werden dabei 3,6 % vom Bruttolohn abgezogen. Der Pflichtbeitrag ist mindestens auf einen Lohn von 175 Euro zu berechnen, beträgt also mindestens 32,55 Euro. Wer weniger verdient, muss mehr aufstocken: bei 100 Euro Monatslohn zahlt der Unternehmer 15 Euro Pauschale, so dass Du 17,55 Euro aufstocken musst.

Man kann sich von der Aufstockung befreien lassen, verliert damit aber Pflichtbeitragszeiten, was womöglich dazu führt, dass keine Erwerbsunfähigkeitsrente gezahlt wird. Da die Befreiung für alle Minijobs gilt und bis zu deren Ende unwiderruflich ist, sollte man das nur machen, wenn man schon anderweitig voll abgesichert ist.

Fragen kompetent beantworten kann die »Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See«, die eine Hotline und die Website www.minijob-zentrale.de betreibt.

Mehrere Minijobs sind womöglich keine Minijobs

Kompliziert wird es, wenn Du mehrere Jobs im 520-Euro-Bereich ausübst. Der Gesetzgeber wollte nämlich verhindern, dass Vollzeitjobs durch mehrere parallele Minijobs ersetzt werden. Dabei gibt es drei Grundregeln:

1. Ein Minijob und ein Normaljob in derselben Firma sind tabu. Will die Firma, dass Du mehr arbeitest, muss sie das ganz normal mit Steuerklasse und 18,6 % Rente abrechnen.
2. Mehrere Jobs unter 556 (603) Euro gleichzeitig sind nur dann Minijobs, wenn die Summe der Löhne unter der Minijobgrenze liegt. Sonst sind es Midijobs.
3. Mehrere Minijobs neben einem Hauptjob sind unzulässig: Wer einen oder mehrere Jobs über 556 (603) Euro hat, darf nur einen einzigen Job unter 556 (603) Euro als Minijob abrechnen, und zwar den zeitlich ersten. Alle späteren Jobs sind als normale oder Werkstudijobs anzumelden.

Ein Tipp noch für **Studierende über 30**, deren Krankenversicherungsbeitrag als »sonstiges Mitglied« einkommensabhängig ist: Minijobs zählen bei der Ermittlung nicht mit! Wer im Hauptjob 900 Euro und per Minijob 550 Euro pro Monat verdient, muss nur den Mindestbeitrag entrichten, der sich 2025 auf 1.248,33 Euro und 2026 auf 1.318,33 Euro Einnahmen bezieht.

Honorarjobs und andere selbstständige Tätigkeiten

Wer **Honorare** bezieht oder **Rechnungen** für Dienstleistungen oder ähnliche Dinge schreibt, gilt als **selbstständig** und kommt nicht in den Genuss von Arbeitnehmer-Pauschbetrag oder Vorsorgepauschale (und meist auch nicht in den Genuss von Kündigungsschutz, Urlaub oder Lohnfortzahlung bei Krankheit, siehe Seite 19).

Jeder Euro, der zur Erzielung von Einnahmen oder für Versicherungen ausgegeben wird, muss einzeln nachgewiesen werden. Ausnahmen gibt es für bestimmte Berufsgruppen und für Fahrtkosten.

Pauschale Betriebsausgaben

Bei **hauptberuflicher** selbstständiger journalistischer oder schriftstellerischer Tätigkeit kannst Du pauschal 30 % Deiner Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben absetzen, maximal 3.600 Euro.

Wer **nebenberuflich** wissenschaftlich, künstlerisch oder schriftstellerisch tätig ist oder Vorträge hält bzw. Prüfungen abnimmt, kann pauschal 25 % der daraus erzielten Einnahmen, jedoch maximal 900 Euro als Betriebsausgaben abziehen.

Die Abgrenzung zwischen Haupt- und Nebenberuf ist für Studierende einfach: Eine Tätigkeit neben dem Studium, die maximal 18 Wochenstunden umfasst, ist nebenberuflich. Trotz dieser Pauschalen sollten Selbstständige fleißig Quittungen sammeln, zumal sie gemäß der 2004 verschärften Regeln faktisch immer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind. Die Belege müssen jetzt nur noch 8 statt 10 Jahre lang aufbewahrt werden.

Schummeln gilt nicht

Glaub bitte nicht, Du könntest Honorareinnahmen am Finanzamt vorbeischmuggeln! Deine Honorare verbucht nämlich Dein Auftraggeber in der Regel fein säuberlich als Betriebsausgaben, um sie von der Steuer abzusetzen. Das Finanzamt kennt Dich also womöglich schon und reagiert empfindlich auf unterschlagene Einnahmen.

Falls Du zusätzlich »auf Steuerkarte« gearbeitet hast, bist Du meist verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben (siehe Seite 6 Punkt 3). Falls Honorare Deine einzige Einnahmequelle sind (abgesehen von BAföG, Stipendien und elterlichen Brieftaschen), solltest Du zunächst Deinen Gewinn ermitteln (= die beruflichen Ausgaben von den Einnahmen abziehen). Liegt der Gewinn über 12.096 Euro (2025) bzw. 12.348 Euro (2026), musst Du eine Erklärung abgeben. Liegt er darunter, solltest Du das Finanzamt fragen, ob es trotzdem eine haben will, denn wer sich nicht meldet, riskiert Verspätungszuschläge.

Alle Unterlagen sind seit 2024 nur noch 8 Jahre lang aufzubewahren, um sie dem Finanzamt bei einer Betriebsprüfung vorweisen zu können.

Gewerbeschein

Auf eigene Rechnung jobbende Studierende werden manchmal aufgefordert, ihre Steuernummer anzugeben und / oder einen Gewerbeschein vorzulegen. Was steckt dahinter?

Der **Gewerbeschein** soll Deinen Auftraggeber davor schützen, Dir Urlaub gewähren und Dich bei Krankheit bezahlen zu müssen. Nicht alle brauchen ihn, denn es gibt auch die in § 18 Absatz 1 EStG aufgelisteten »freien Berufe«:

Freiberufliche Tätigkeit

Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbstständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer, Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe.

Freiberuflich Tätige müssen niemals bilanzieren, Gewerbesteuer zahlen oder sich ins Handelsregister eintragen lassen. Sie haben also weniger Bürokratie zu bewältigen. Zwei Dinge gilt es aber zu beachten:

- * Bei selbstständigen Pädagog*innen (einschließlich Fitnesstrainern und Jugendbetreuerinnen) meldet sich gerne die Rentenversicherung, um 18,6 % des Honorars zu kassieren.
- * Wer eine selbstständige Tätigkeit nicht nur als vorübergehenden Job, sondern als Einstieg in seine berufliche Zukunft betrachtet, sollte eine Beratung zur Existenzgründung wahrnehmen.

Steuernummer – alt und neu

Die (bisherige) **Steuernummer** ist eine vom Finanzamt vergebene Nummer, meist zehnstellig mit dem Schema 12/345/67890. Wer Rechnungen mit Umsatzsteuer schreibt, muss diese Steuernummer oder eine »Umsatzsteuer-Identifikationsnummer« (kürzer: Umsatzsteuer-ID; ganz kurz: USt-ID) verwenden.

Die elfstellige **Steueridentifikationsnummer** sollten inzwischen alle bekommen haben; sie soll bei der Korrespondenz mit dem Finanzamt auch angegeben werden. Wer noch keine hat, beantragt sie über ELSTER. Selbstständige bekommen automatisch irgendwann über ELSTER auch eine **Wirtschafts-Identifikationsnummer** zugeschickt.

Rechnungsnummer

Jede Rechnung muss mit einer einmalig vergebenen **Rechnungsnummer** versehen sein. Du musst nicht lückenlos nummerieren, denn sonst würdest Du ja jedem Kunden offenbaren, wie viele Rechnungen Du schreibst. Ein beliebter Ausweg ist, das Rechnungsdatum in die Nummer einzubauen, denn man sieht nicht, ob 20260308-009 die neunte Rechnung am 8.3.2026, im März 2026, für diesen Kunden oder in Deinem freiberuflichen Berufsleben ist.

Wenn Du **Umsatzsteuer** kassieren willst, müssen der Steuerbetrag und/oder der Steuersatz auf Deiner Rechnung stehen. Arbeitest Du ohne Umsatzsteuer, solltest Du auch dies vermerken, also z. B.: »steuerfrei gemäß § 19 UStG«. Steht nichts davon auf der Rechnung, gilt sie als umsatzsteuerfrei.

Umsatzsteuer – mit oder ohne?

Hat Dein Auftraggeber Dich aufgefordert, auf den Rechnungen **Umsatzsteuer** (Mehrwertsteuer) auszuweisen? Wenn Du dies tust, also der Firma XYZ für Deine Dienste 1.000 Euro plus 190 Euro Umsatzsteuer berechnest, kassierst Du 1.190 Euro. Das Finanzamt erwartet von Dir aber, dass es die Umsatzsteuer unaufgefordert von Dir bekommt. Da sich die Firma XYZ von ihrem Finanzamt die an Dich gezahlte Umsatzsteuer zurückholt und dadurch effektiv nur 1.000 Euro ausgibt, dürfen bei Dir effektiv auch nur 1.000 Euro verbleiben.

Für Dich ist das ein Nullsummenspiel mit Mehraufwand (eine Umsatzsteuererklärung ist fällig) – es sei denn, Du hast bei den für Deine Tätigkeit notwendigen Ausgaben auch Umsatzsteuer bezahlt. Dann machst Du nämlich dasselbe wie die Firma XYZ: Du holst Dir diese Umsatzsteuer als »Vorsteuer« vom Finanzamt zurück, indem Du sämtliche in Frage kommenden Quittungen über Computer, Möbel, Bücher usw. addierst, bei denen der Mehrwertsteuerbetrag ausgewiesen ist. Aber Vorsicht: Manche Berufe sind prinzipiell von der Umsatzsteuer befreit, und in anderen bist Du dann befreit, wenn Dein **Vorjahresumsatz maximal 25.000 Euro** betrug, das ist die so genannte **Kleinunternehmerregelung**. Wenn Du Dich in so einem Fall auf eine Rechnung mit Umsatzsteuer einlässt, musst Du auch bei minimalen Umsätzen ein Jahr lang jeden Monat eine »Umsatzsteuervoranmeldung« abgeben (und zwar online via ELSTER), bis das Finanzamt anhand der Einnahmehöhe entscheidet, Dich davon zu befreien. Jedes Jahr ist eine Umsatzsteuererklärung fällig, und in der Einkommensteuererklärung musst Du bei jedem gekauften Artikel die Umsatzsteuer aus dem Preis herausrechnen und die Summe aller Umsatzsteuern separat als Betriebsausgabe auflisten.

Eine dem Finanzamt offiziell mitgeteilte Entscheidung pro Umsatzsteuer bindet Dich für die nächsten fünf Jahre und gegenüber allen Auftraggebern – auch gegenüber Privatleuten, die keinen Vorsteuerabzug geltend machen können und daher kaum bereit sein werden, die 7 % bzw. 19 % zusätzlich zu bezahlen. Überleg es Dir also gründlich! Falls Du »einfach so«, also ohne Brief an das Finanzamt, angefangen hast, Umsatzsteuer zu berechnen, oder falls Dir ein Auftraggeber eine Rechnung mit Umsatzsteuer aufgezwungen hat (nach dem Motto: »Wir machen das immer so!«), kannst Du Dich von der Fünfjahresfrist befreien, indem Du ohne Umsatzsteuer weiterarbeitest und einmalig eine Umsatzsteuererklärung abgibst, bei der Du diese versehentlich oder unfreiwillig kassierte Steuer unter »unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge« einträgst und sie ans Finanzamt abführst. Damit ist der Fall hoffentlich erledigt.

Harmlos ist übrigens, wenn umsatzsteuerbefreite Kleinunternehmen aufgefordert werden, per ELSTER eine Umsatzsteuererklärung abzugeben. Dabei geht es nämlich nur darum, in zwei Zeilen eine Angabe zu den Umsätzen des betreffenden Jahres und des vorherigen Jahres zu machen, um die Kleinunternehmereigenschaft nachzuweisen.

Vorsteuerpauschalierung

Eine Entscheidung pro Umsatzsteuer lohnte sich letztmals 2022 auch für Journalist*innen, Schriftsteller*innen, bildende Künstler*innen und selbstständige Mitarbeiter*innen bei bestimmten Medienbetrieben, die nur geringe Aufwendungen für ihre Tätigkeiten hatten. Es gab nämlich damals für sie die Möglichkeit, die Vorsteuer pauschal nach Durchschnittssätzen berechnen zu lassen. Wer z.B. für seine journalistische Leistung 1.000 Euro Honorar vereinbart hatte, konnte 7 % Umsatzsteuer draufschlagen, 1.070 Euro kassieren und gegenüber dem Finanzamt – ohne einen einzigen Euro an Ausgaben belegen zu müssen – 48 Euro Vorsteuerpauschale (4,8 % vom Netto) gegenrechnen, so dass nur 22 Euro Umsatzsteuer abzuführen waren und der Gewinn um 22 Euro höher lag. Leider wurde diese Steuervereinfachung abgeschafft, so dass man jetzt wieder mühsam rechnen muss.

Abschreibungen

Nicht alle Gegenstände, die man für Beruf oder Studium kauft, können im Jahr des Erwerbs mit vollem Wert in die Steuererklärung eingetragen werden. Viele müssen über mehrere Jahre abgeschrieben werden. Seit dem 1.1.2018 gilt:

* Die Abschreibung über die Nutzungsdauer ist unabhängig vom Kaufpreis bei allen Gegenständen erlaubt, die üblicherweise mehr als ein Jahr lang genutzt werden.

* Gegenstände bis netto 800 (vor 1.1.2018: 410) Euro dürfen auch sofort mit vollem Preis abgezogen werden. Sie werden als »Geringwertige Wirtschaftsgüter« (GWG) bezeichnet.

* Wer Betriebsausgaben für die Anlagen EÜR und S bzw. G angibt, darf alternativ alle Gegenstände, die netto zwischen 250 (vor 1.1.2018: 150) und 1.000 Euro gekostet haben, zu einem jährlichen Sammelposten zusammenfassen, der über 5 Jahre abgeschrieben wird.

Damit hat man bei Nettopreisen von 250 bis 800 (vor 2018: 150 bis 410) Euro drei Optionen: sofortiger Abzug in voller Höhe, fünfjährige Abschreibung als Sammelposten und Abschreibung über den individuellen Nutzungszeitraum (z.B. Schreibtisch 156 Monate = 13 Jahre). Bei Werbungskosten für Anlage N gibt es keine Sammelposten. Ob bei Ausbildungskosten, die als Sonderausgaben eingestuft werden, Sammelposten gebildet werden können, steht nicht im Gesetz.

Wegen Corona wurde für Computer die Nutzungsdauer ab dem 1.1.2021 auf 12 Monate verkürzt, sodass sie seitdem nicht abgeschrieben werden müssen, sondern im Jahr des Kaufs voll abgesetzt werden können. Ältere Computer, deren Abschreibung am 1.1.2021 noch lief, dürfen 2021 mit dem kompletten Restwert abgeschrieben werden.

Auf Seite 15 und 16 ist unter Tipp 1 ein Beispielfall durchgerechnet. Unselbstständiges Computerzubehör (z.B. Tastatur, Display, Drucker) wurde bisher mit dem Desktop oder Laptop zusammengerechnet und bis zum Ende von dessen 36-monatiger Laufzeit abgeschrieben, auch wenn das Peripheriegerät später gekauft wurde. Der BFH ist aber mit einem Beschluss vom 15.7.2010 (III R 70/08) davon abgewichen und hat einem nachträglich gekauften Drucker eine eigenständige Laufzeit von 36 Monaten zugestanden. Begründung: ein Drucker kann einzeln gekauft und verkauft werden.

Was ist mit dem Kindergeld?

Bis 2011 wurde Studierenden, die für ihren Lebensunterhalt arbeiten mussten und auch nur einen Euro über die Grenze von zuletzt 8.004 Euro jährlich hinaus verdienten, das Kindergeld komplett gestrichen – diesen sogenannten »Fallbeileffekt« hielt das Bundesverfassungsgericht für verfassungskonform, weil es der Verwaltung nicht zuzumuten sei, das Kindergeld anteilig zu mindern (2 BvR 2122/09; 12.8.2010: Nichtannahme der entsprechenden Verfassungsbeschwerde). Selbst die Berücksichtigung von Sozialabgaben und Studienkosten musste erst vor Gericht erstritten werden. Um so überraschender kam daher am 23.9.2011 die Entscheidung des Gesetzgebers, ab dem 1.1.2012 die Einkommensprüfung abzuschaffen; auch der Ausbildungsfreibetrag von 924 Euro (ab 2023: 1.200 Euro) bei den Eltern wird seitdem einkommensunabhängig gewährt.

In § 32 Absatz 4 EStG heißt es neu und nachgebessert:

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind (...) nur berücksichtigt, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne der §§ 8 und 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind unschädlich.

Das bedeutet: Das persönliche Gesamteinkommen spielt keine Rolle mehr. Bis zum Abschluss der ersten Ausbildung oder des ersten Studiums (natürlich nur bis zur Altersgrenze)

wird Kindergeld unabhängig von Art und Umfang eventueller Jobs gezahlt.

Ab der zweiten Ausbildung orientiert sich die Arbeitszeit laut Gesetzesbegründung an der Hälfte eines Vollzeitjobs:

Der Umfang der schädlichen Tätigkeit wird – ausgehend von einer wöchentlichen Regelarbeitszeit von 40 Stunden – im Wege der Typisierung aus Gründen der Rechtsklarheit gesetzlich festgelegt. Danach ist eine Erwerbstätigkeit unschädlich, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 20 Stunden beträgt.

Das Finanzgericht Düsseldorf nahm die Grenze extrem genau: Ein Promotionsstudent mit einer halben Stelle verlor sein Kindergeld, weil die tarifliche Arbeitszeit 40,1 Stunden betrug und er somit 20 Stunden und 3 Minuten zu arbeiten hatte (Urteil vom 29.8.2013, 3 K 2231/12 Kg).

Die 20-Stunden-Grenze gilt nicht wie bei der Sozialversicherung ausschließlich während der Vorlesungswochen, sondern ganzjährig. Einzige Ausnahme: »Eine vorübergehende (höchstens 2 Monate andauernde) Ausweitung der Beschäftigung auf mehr als 20 Stunden ist unbeachtlich«, wenn während der Zeitspanne, für die Kindergeld prinzipiell gezahlt werden könnte, im Durchschnitt maximal 20 Stunden erreicht werden. Ein mehr als zwei Monate dauernder Vollzeitjob in den Semesterferien soll also dazu führen, dass genau für diese Monate das Kindergeld gestrichen wird.

Corona, Energiepreise und die Steuer

2020 wurden wegen Corona einige Neuregelungen eingeführt; viele waren mit der heißen Nadel gestrickt und wurden missverständlich kommuniziert. Deswegen plagen sich manche Studierende noch mit Rückzahlungsansprüchen herum, wenn sie vor 2020 unternehmerisch tätig waren und für ihr Business Hilfen beantragt hatten.

Als steuerfreie Hilfe für Studierende gab es 2022 eine **Einmalzahlung** von 200 Euro, hier sind alle Fristen vorbei.

Für alle, die 2022 an mindestens einem Tag berufstätig waren, wurde die **Energiepreispauschale (EPP)** für Berufstätige in Höhe von 300 Euro eingeführt.

Arbeitenden Studis stehen beide Zahlungen zu, und zwar unabhängig von Staatsangehörigkeit und Vollzeit- oder Teilzeitstudium! Das wird ausdrücklich in den FAQ der Ministerien klargestellt.

Wer am 1.9.2022 einen Job hatte, sollte die 300 Euro der EPP vom betreffenden Arbeitgeber erhalten haben; anderenfalls muss man eine Einkommensteuererklärung abgeben; wer einen pauschalversteuerten Minijob hatte, muss in der Anlage »Sonstiges« ankreuzen, ob dort die EPP ausgezahlt wurde. Prüf also bitte, ob Du 2022 gejobbt hast und wenn ja: ob Du die 300 Euro der EPP erhalten hast. Wenn sie nicht gezahlt wurde: Mach eine Steuererklärung für 2022! Die Frist für eine freiwillige Erklärung läuft Ende 2026 ab.

Sonstige Hilfen:

Kredite sind generell steuerfrei, denn sie müssen ja zurückgezahlt werden – das gilt übrigens auch für den Kreditanteil des BAföG, für Studienkredite und für geliehenes Geld von der Verwandtschaft. Zinsen für Kredite hingegen sind Betriebsausgaben.

Die **Überbrückungshilfen für Studierende** mit weniger als 500 Euro auf dem Konto sind steuerfrei.

Steuerfrei waren auch die **Corona-Bonuszahlungen** für abhängig Beschäftigte, egal ob in Teilzeit, als Werkstudentin oder als Minijobber. Dafür hatte man extra die Nummern 11a bis 11c in den § 3 des EStG eingefügt.

Die viel diskutierten **Coronahilfen für Selbständige** sind jedoch steuerpflichtig. Diese Zuschüsse wurden als einkommensteuerpflichtige Betriebseinnahme behandelt; außerdem wurde 2020 die »Anlage Corona-Hilfen« für Selbständige eingeführt. Das Finanzamt schaut also genau hin.

Wer solche Hilfen ganz oder teilweise zurückzahlt, weil der Schaden durch Corona nicht so hoch ausgefallen ist wie bei Antragstellung befürchtet, darf im Gegenzug diese Rückzahlung als Betriebsausgabe geltend machen.

Diese **Coronahilfen sind umsatzsteuerfrei** und werden auch nicht mitgezählt, wenn es um die Frage geht, ob Du die Grenze des Kleinunternehmer-Status (25.000 Euro Umsatz jährlich) überschreitest.

Welches Einkommen zählt beim BAföG?

In den Paragraphen 21 bis 23 des BAföG und den dazugehörigen Vorschriften geht es um das »Einkommen des Auszubildenden«. Berechnungszeitraum ist der Bewilligungszeitraum, der normalerweise 12 Monate beträgt, aber nicht mit dem Kalenderjahr (Steuerjahr) identisch ist.

Die Freibeträge im BAföG beziehen sich auf ein »Einkommen«, das nach folgender Formel berechnet wird: Bruttolohn bzw. Bruttohonorar minus Ausgaben für den Beruf (der Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 1.230 Euro jährlich = 102,50 Euro monatlich wird automatisch berücksichtigt), und vom Ergebnis wurden 22,3 % für soziale Sicherung abgezogen. Der Freibetrag wurde ab Oktober 2024 auf 353 Euro festgesetzt, damit Minijobs mit der ab 2025 geltenden Obergrenze von brutto 556 Euro im Monat bzw. 6.672 Euro pro Jahr anrechnungsfrei bleiben.

Begriffswirrwarr

Ich habe im vorigen Absatz »Einkommen« in Anführungszeichen geschrieben, weil im BAföG wie auch in anderen Gesetzen mit dem Begriff Einkommen etwas anderes gemeint ist als beim Finanzamt. Oft heißt es »Einkommen im Sinne des vorliegenden Gesetzes ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes«, manche Gesetze rechnen auch steuerfreie Einnahmen zu den Einkünften, auch dafür ist das BAföG ein Beispiel. Lies also bitte genau nach und frag lieber einmal zu oft als einmal zu wenig bei der AStA-Beratung nach.

Spenden spart Steuern

Parteibeiträge und -spenden bis 1.650 Euro werden aus Gründen der Chancengleichheit (zwischen den Parteien) unabhängig vom persönlichen Einkommen und Steuersatz zu 50 % vom Finanzamt rückerstattet, sofern Steuern gezahlt wurden; weitere 1.650 Euro mindern als Sonderausgaben das zu versteuernde Einkommen. Alle anderen Spenden (also für gemeinnützige, wissenschaftliche, kulturelle, mildtätige und kirchliche Zwecke) werden stets als Sonderausgaben betrachtet und mindern so das zu versteuernde Einkommen. Dank der Tarifprogression gilt dann: Je höher das Einkommen, desto größer die Erstattung. Seit 2007 werden Spenden bis zu 20 % der Einkünfte (ohne Kapitaleinkünfte mit Abgeltungssteuer) anerkannt, und was darüber hinausgeht, wird ins folgende Jahr übertragen. Übrigens: Wenn Du bei Deinem Verein auf Honorare oder Auslagenersatz verzichtest, kannst Du dafür eine Spendenbescheinigung bekommen.

Bei Spenden an öffentliche Stellen bis 300 Euro (vor 2021: 200 Euro) und bei Katastrophenhilfsaktionen genügt der Kontoauszug, ansonsten ist eine Spendenbescheinigung nötig.

Umzug und Renovierung von der Steuer absetzen

Jahrelang wurden nur beruflich veranlasste Umzüge anerkannt; dazu muss man mindestens 10 km näher an die Uni bzw. die Arbeitsstelle ziehen oder täglich eine Stunde Fahrzeit sparen (Ausnahme: man wohnt nach dem Umzug extrem dicht bei) und kann dann die realen Kosten oder eine Pauschale absetzen, die häufig erhöht wird (ab 1.4.2022 Singles 886 / Ehepaare 1.476 Euro, ab 1.3.2024 964/1.607 Euro). Seit zur Bekämpfung der Schwarzarbeit auch »haushaltsnahe Aufwendungen« erstattungsfähig sind, bekommt man bei Umzügen aus privatem Anlass 20 % des Arbeitslohns der Renovierungskosten (von bis zu 6.000 Euro) und 20 % des Pauschalpreises der Umzugskosten (von bis zu 20.000 Euro) vom Finanzamt zurück. Materialkosten (Farbe, Tapeten, Umzugskartons) werden nicht erstattet. Bedingung: Es muss eine per Überweisung bezahlte Rechnung geben, auf der die Personalkosten als eigene Position aufgeführt sind. Barzahlung und Schecks werden nicht akzeptiert.

Die Kostenerstattung wurde auch auf Mietnebenkosten ausgedehnt, soweit da Personalkosten drinstecken. Das ist u. a. bei Kosten für Hauswart, Gartenpflege, Schornsteinfeger und Treppenhausreinigung der Fall. Verlangt also vom Vermieter eine entsprechende Bescheinigung gemäß § 35a EStG.

Krankheitskosten und Kapitaleinkünfte

Wer ein neues Gebiss braucht oder für andere medizinische Leistungen bezahlen muss (incl. Praxis- und Rezeptgebühren), weist nicht nur gesundheitlich, sondern auch steuerlich eine **außergewöhnliche Belastung** auf. Da Deutschland ein Sozialstaat sein soll, gestattet das Finanzamt, solche Kosten von der Steuer abzusetzen, und kürzt die realen Kosten um die so genannte »zumutbare Belastung«, deren Höhe von den Einkünften abhängt. Bei Ledigen, die nicht mehr als 15.340 Euro Einkünfte haben, gelten 5 % der Einkünfte als zumutbare Belastung. Wenn Du 10.000 Euro brutto im Jahr verdienst und keine höheren Werbungskosten hast als die pauschal gewährten 1.000 Euro, dann sind das 450 Euro – dafür muss mancher Student ganz schön lange stricken.

Wer weiß, dass um die Jahreswende mehrere Rechnungen anstehen, bezahlt die Rechnungen möglichst alle im selben Kalenderjahr: Im Beispielfall wären 400 Euro im Dezember 2025 und 400 Euro im Januar 2026 völlig »verloren« – wenn aber die vollen 800 Euro im Dezember 2025 oder im Januar 2026 bezahlt werden, werden immerhin 350 Euro berücksichtigt, was mindestens 49 Euro Steuerersparnis bringt (natürlich nur, falls sonst überhaupt Steuern gezahlt werden).

Einkünfte aus Kapitalvermögen, also z.B. Zinsen und die Dividende der Wohnungsgenossenschaft, sind bis 1.000 Euro (bis 2022: 801 Euro) jährlich steuerfrei. Falls Zinsabschlagsteuer einbehalten wurde, füllst du die Anlage KAP aus und trägst die gezahlte Steuer ein, die dann vom Finanzamt als Vorauszahlung auf die Einkommensteuer angerechnet wird.

Studium – Beruf oder private Lebensführung?

Nach 12 Jahren Auseinandersetzung zwischen Finanzgerichten und Gesetzgeber landete die Frage, ob ein Studium der beruflichen oder der privaten Sphäre zuzurechnen ist, Ende 2014 beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG): der Bundesfinanzhof (BFH) hatte dem BVerfG sechs Fälle mit der Frage vorgelegt, ob § 9 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Fünf Jahre später, am 19.11.2019, fasste das BVerfG einen Beschluss, den es am 10.1.2020 verkündete: Ja, dieser Passus des EStG ist verfassungskonform.

Worum geht es? Der Aufwand, den man zum Zweck des Geldverdienens betreibt, wird normalerweise steuerlich in vollem Umfang berücksichtigt. Das nennt sich je nach Art der Tätigkeit entweder Werbungskosten oder Betriebsausgaben. Es gilt dabei als selbstverständlich, dass auch Ausgaben anerkannt werden, die entstanden sind, bevor die ersten Einnahmen fließen, egal ob man sich drei Monate lang ein Büro einrichtet oder zehn Jahre an einem Opernhaus baut. Die entstandenen Verluste werden dann mit späteren Gewinnen verrechnet, so dass die Steuerlast sinkt.

1937 entschied der Reichsfinanzhof, dass dieses Prinzip nicht für die Kosten einer Erstausbildung gelten sollte, da »die Erlangung der für den Lebenskampf notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten grundsätzlich der privaten Lebensführung zugehört, die Aufwendungen hierfür daher nicht abzugsfähig sind«. Diese »Lebenskampf-These« aus der Zeit der faschistischen Aufrüstung für den 2. Weltkrieg wurde 1967 vom Bundesfinanzhof bekräftigt. Daraufhin reagierte der Gesetzgeber, indem er für »Berufsausbildung und Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf« einen Abzug als Sonderausgaben einführte, der 2002 bei geradezu lächerlichen 900 bzw. 1.200 Euro jährlich lag, je nachdem, ob man bei den Eltern oder auswärts wohnte. Es gab viele Prozesse, weil etwa der Englischkurs einer Sekretärin oder das Zusatzstudium eines Englischlehrers, um nicht nur in der Sekundarstufe I, sondern auch in der Sekundarstufe II unterrichten zu können, vom Finanzamt nicht etwa als – kostenmäßig unbegrenzte – »Fortbildung im ausgeübten Beruf«, sondern als Erlernen eines neuen Berufs deklariert wurden. Wurde man allerdings für die Ausbildung bezahlt (wie Azubis und Studierende an Verwaltungs(fach)hochschulen oder Militäreinrichtungen), waren die Ausbildungskosten doch wieder voll absetzbar.

Dann sprach der BFH am 4.12.2002 ein bahnbrechendes Urteil: Er warf die »Lebenskampf-These« auf den Müllhaufen der Geschichte und erklärte:

Während früher Aufwendungen für ein Erststudium oder für eine Umschulung grundsätzlich nur dann als Werbungskosten angesehen wurden, wenn die Bildungsmaßnahmen im Rahmen eines Dienstverhältnisses, also als bezahlte Arbeit erfolgten, genügt es nach neuer, den gewandelten Verhältnissen Rechnung tragenden Rechtsprechung nunmehr, dass die Bildungsmaßnahmen beruflich veranlasst sind, also der späteren Erzielung von Einnahmen dienen. Bereits dies rechtfertigt, die Höhe der abziehbaren Aufwendungen nicht davon abhängig zu machen, ob daneben noch ein Dienstverhältnis besteht.

Dies gilt umso mehr, als die Berücksichtigung vorab entstandener Werbungskosten nicht voraussetzt, dass die Bildungsmaßnahme berufsbegleitend durchgeführt wird.

Auch Aufwendungen für ein berufsbegleitendes Erststudium und für eine Umschulungsmaßnahme können bei hinreichender beruflicher Veranlassung Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit darstellen. Ob die Bildungsmaßnahme eine Basis für andere Berufsfelder schafft oder einen Berufswechsel vorbereitet, ist unerheblich. Diese aus beruflichen Gründen entstandenen Aufwendungen haben keinen Bezug zur privaten Lebensführung; eine andere Zuordnung lässt die tiefgreifenden Veränderungen im Berufsleben, Bildungswesen und auf dem Arbeitsmarkt außer Acht.

Damit begann ein zwölf Jahre dauerndes Hin und Her: der Gesetzgeber führte 2004 eine Regelung ein, um die für Studierende günstigen BFH-Urteile zu unterlaufen, und erklärte dabei ganz offen, Gesetzeszweck sei es, Steuererstattungen an (ehemalige) Studierende im Umfang von 1,15 Mrd. Euro jährlich zu vermeiden, denn ein Erststudium sorge für eine neue soziale Stellung; als Trostpflaster wurde der Sonderausgabenabzug auf 4.000 Euro, später 6.000 Euro jährlich erhöht. Der BFH konterte, indem er ein Erststudium nach einer Berufsausbildung (und umgekehrt) zur Zweitausbildung erklärte und den Gesetzgeber darauf hinwies, dass der Wortlaut des Gesetzes eine vorrangige Prüfung von Bildungsausgaben als Werbungskosten verlange. Als der Gesetzgeber daraufhin Ende 2011 den Gesetzestext radikal änderte, zog der BFH die Reißleine und rief bei nächster Gelegenheit – Ende 2014 – das BVerfG an, weil er dieses neue Gesetz für verfassungswidrig hielt.

Leider folgte das BVerfG im Beschluss vom 19.11.2019 dem Wunsch der Bundesregierung, zwecks Schonung des Etats die Kosten der Erstausbildung außerhalb eines »Ausbildungsdienstverhältnisses« (Lehre, Beamtenanwärter*innen) den Sonderausgaben zuzurechnen, auch wenn die potenzielle Steuerersparnis dadurch regelmäßig ins Leere läuft. Die Begründung liest sich streckenweise haarsträubend: selbst eine hochspezialisierte Ausbildung wie die zum Piloten von Verkehrsflugzeugen sei in einem solchen Maße persönlichkeitsbildend (u. a. durch von Zugewinn an Risikoeinschätzung und Erwerb von medizinischen Kenntnissen), dass ein Abzug als Werbungskosten nicht in Betracht komme – sofern die Ausbildung nicht als Angestellte einer Fluglinie, sondern als Kundin einer mit ihr kooperierenden Flugschule und mit Hilfe eines Kredits des zukünftigen Arbeitgebers stattfinde.

Der Beschluss des BVerfG ist unter dem Datum der Entscheidung (19.11.2019) bzw. der Verkündung (10.1.2020) sowie unter den Aktenzeichen der sechs behandelten Verfahren auffindbar: 2 BvL 22/14 bis 2 BvL 27/14.

Es ist völlig offen, ob ein Betroffener den Beschluss vor dem Europäischen Gerichtshof angreift. Außerdem würde das Jahre dauern. Man kann aber durch geschicktes Timing und langfristige Planung die negativen Auswirkungen des Urteils abschwächen. Darum geht es auf der nächsten Seite.

Was ist eine Erstausbildung?

Gemäß EStG und BVerfG-Beschluss gibt es vier Arten der Erstausbildung.

1. Die klassische Lehre sowie ein besoldetes Studium bei Beamtenanwärter*innen und Militärangehörigen. So etwas gilt als »Ausbildungsdienstverhältnis« mit der Folge, dass die Ausbildungskosten als Werbungskosten anerkannt werden. Die anderen drei Arten werden den privaten Sonderausgaben zugerechnet:
2. Eine Berufsausbildung »auf eigene Rechnung« bei einer Bildungseinrichtung – typischer Fall: Flugschule, weil der Kranich nicht selbst ausbildet.
3. Ein Studium bis zum ersten qualifizierenden Abschluss (dazu gehört der Bachelor).
4. Eine sonstige Ausbildung von mindestens einem Jahr Dauer. Hierfür wurde die nachstehende ausführliche Definition in § 9 Abs. 6 EStG aufgenommen, nachdem findige Pilotenanwärter*innen einen Schein als Rettungssanitäter*in oder Taxifahrer*in gemacht hatten, um die Fluglizenz als Zweitausbildung deklarieren zu können:

Eine Berufsausbildung als Erstausbildung ... liegt vor, wenn eine geordnete Ausbildung mit einer Mindestdauer von 12 Monaten bei vollzeitiger Ausbildung und mit einer Abschlussprüfung durchgeführt wird. Eine geordnete Ausbildung liegt vor, wenn sie auf der Grundlage von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder internen Vorschriften eines Bildungsträgers durchgeführt wird. Ist eine Abschlussprüfung nach dem Ausbildungsplan nicht vorgesehen, gilt die Ausbildung mit der tatsächlichen planmäßigen

Beendigung als abgeschlossen. Eine Berufsausbildung als Erstausbildung hat auch abgeschlossen, wer die Abschlussprüfung einer durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelten Berufsausbildung mit einer Mindestdauer von 12 Monaten bestanden hat, ohne dass er zuvor die entsprechende Berufsausbildung durchlaufen hat.

Ein Schulabschluss wird übrigens nie mitgezählt: Auch wenn die Reihenfolge Mittlere Reife – Jobben – nachgeholtes Abitur – Bachelor lautet, zählt der Bachelor als Erstausbildung.

Was ist eine Zweitausbildung?

Alles nach der Erstausbildung ist eine Zweitausbildung und wird den Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben zugerechnet. Dazu gehören: Masterstudium, zweites Bachelorstudium, Referendariat nach dem 1. Staatsexamen, Bachelorstudium nach einer Lehre und Studium nach zumindest einjähriger sonstiger Ausbildung.

Sonderfall: Studienfach ≈ Beruf

Wohin gehören die Studienkosten, wenn man mit dem, was man im Erststudium lernt, Geld verdient: Informatikstudium und Gehalt als IT-Kraft; Lehramtsstudium und Honorare für Lehraufträge; Musikstudium und Gagen für Auftritte? Darüber hat das BVerfG nichts gesagt. Wählt die für Euch günstigste Variante. Das kann bei denen, die Gehalt beziehen, durchaus der Sonderausgabenabzug fürs Erststudium sein.

Welche Kosten für das Studium kann ich geltend machen?

Im Prinzip werden alle nachvollziehbaren und belegbaren Kosten anerkannt; in Ausnahmefällen auch ohne Quittung. Dieses Prinzip samt Berechnungsmethoden gilt für Studienkosten genauso wie für berufliche Aufwendungen: Das Finanzamt macht keinen Unterschied zwischen Studierstube und Arbeitszimmer oder zwischen Exkursion und Dienstreise. Studieren kostet eine Menge Geld: Semesterbeiträge für Studierendenwerk, AStA und meistens auch für das Semester- oder Deutschlandticket; Fachbücher, Fotokopien, Notizblöcke, Stifte oder Software; Schreibtisch, Bücherregal, Computer; Exkursionen und Auslandssemester; Telefonate und Onlinegebühren – das sind alles Studienkosten, die in nachgewiesener Höhe vom Finanzamt anerkannt werden (zumindest bis 6.000 Euro pro Jahr, siehe oben).

Semesterbeiträge und **Studiengebühren** können in dem Jahr, in dem sie gezahlt werden, von der Steuer abgesetzt werden; wer gestundete Gebühren jetzt nachzahlt, darf sie jetzt angeben. An einem 50 Euro teuren Fachbuch beteiligt sich das Finanzamt mit mindestens 7 Euro und am 100 Euro teuren Kopier-Abo mit mindestens 14 Euro. Es lohnt sich also, Quittungen zu sammeln, auch wenn manchmal nur wenige Euro draufstehen. Sollte das Finanzamt einzelne Posten hinterfragen, gilt: Es ist **Dein** Studium. Also entscheidest **Du**, was Du brauchst – sofern es Dir nicht sogar von der Uni vorgeschrieben wird. Das Finanzamt hat das zu akzeptieren, oder aber es muss seine Ablehnung schriftlich begründen.

Und dann hast Du die Möglichkeit, Deinen Standpunkt darzulegen: Wenn für ein Germanistikseminar eine bestimmte Ausgabe der Kleist'schen Erzählungen für 14 Euro vorgeschrieben ist, dann darf das Finanzamt Dich nicht darauf verweisen, dass es diese Erzählungen auch viel billiger als Reclamheft gibt und dass man nicht unbedingt studieren muss, um Kleist zu lesen. Seminarlektüre ist kein Vergnügen, sondern Fachstudium. Und dazu gehört Fachliteratur. Das hat das Finanzamt zu akzeptieren. Du musst ihm also nur glaubhaft machen, dass diese und jene Anschaffung notwendig war.

Tipp 1:

Arbeitsmittel absetzen und abschreiben

Arbeitsmittel sind, wie der Name schon sagt, Mittel, die Du zum Arbeiten brauchst. Also Schreibzeug, Fachbücher, Computer, Druckpatronen, Schreibtisch, Stuhl und Regale und noch viel mehr. Wenn Du Geld ausgeben musst, um Geld einnehmen zu können, darfst Du die Ausgaben von den Einnahmen abziehen (»von der Steuer absetzen«) – allerdings nicht nach Belieben, sondern nach Regeln, die in den letzten Jahren mehrmals geändert wurden und auf Seite 11 in der rechten Spalte erläutert sind. Grundprinzip ist: Eine Abschreibung entsprechend den für den jeweiligen Gegenstand festgelegten Fristen ist immer möglich, ein Sofortabzug nur bei einem

Kaufpreis bis 800 (vor 1.1.2018: 410) Euro netto. Als Nutzungsdauer werden für Computer (vor Corona) drei Jahre, für Handys fünf, für Autos und Faxgeräte sechs, für Fahrräder, Foto- und Filmkameras sieben, für Festnetztelefone acht und für Möbel 13 Jahre angenommen. Die Abschreibungsraten

werden monatsgenau berechnet: Hattest Du im Mai 2024 eine Digitalkamera für 2.100 Euro gekauft, läuft die Nutzungsdauer vom 1.5.2024 bis zum 30.4.2031. Das führt dazu, dass im Jahre 2024 acht Zwölftel und 2031 vier Zwölftel einer Jahresrate abgesetzt werden konnten.

Beispielrechnung: Abschreibung einer Digitalkamera für 2.100 Euro über 84 Monate bei Kauf im Mai 2024				
	2024	2025 bis 2030	2031	Summe
	8 Monate	jeweils 12 Monate	4 Monate	84 Monate
Jahresbetrag	200 Euro	jeweils 300 Euro	100 Euro	2.100 Euro

Achtung: Wegen Corona gilt seit dem 1.1.2021 für Computer (Desktop, Laptop, Tablet) eine Abschreibungszeitraum von 12 statt zuvor von 36 Monaten, sodass sie im Kalenderjahr des Kaufs in voller Höhe abgesetzt werden dürfen! Bei vor 2021 gekauften Computern durfte der Restwert komplett im Jahr 2021 abgeschrieben werden. Smartphones gelten hierbei nicht als Computer.

Unter »Computer« versteht das Finanzamt dabei die Gesamtheit aus Rechner und Peripherie. Ein Display für 150 Euro, ein Drucker für 100 Euro und eine Maus für 20 Euro müssen also trotz ihres niedrigen Preises über drei Jahre abgeschrieben werden, denn sie funktionieren ja nur zusammen mit dem Rechner. Das galt früher sogar bei einem nachträglichen Kauf (ihr Preis wurde über die Restlaufzeit der Computer-Abschreibung verteilt); allerdings hat der BFH am 15.7.2010 entschieden (III R 70/08), dass bei nachträglichem Druckerkauf eine eigenständige 36-Monats-Frist beginnt, weil ein solches Gerät separat gekauft und verkauft werden kann.

Die Wahlfreiheit, Gegenstände bis 800 (410) Euro sowohl sofort in voller Höhe als auch über mehrere Jahre verteilt von der Steuer abzusetzen, ermöglicht eine Optimierung der Steuererklärung: Wer in einem Jahr mit geringen Einnahmen viele dieser »geringwertigen Wirtschaftsgüter« kauft, ist oft besser dran, wenn er sie über mehrere Jahre (mit hoffentlich höheren Einnahmen) hinweg abschreibt. Auf der anderen Seite will man nicht unbedingt einen Schreibtisch für 195 Euro 13 Jahre lang mit je 15 Euro in die Steuererklärung eintragen. Niemand verlangt, dass Du alle Arbeitsmittel fabrikneu im Handel kaufst; Du kannst auch von Privatpersonen erworbene, geschenkte oder bislang von Dir privat genutzte Gegenstände als Arbeitsmittel verwenden und entsprechend absetzen. Formlose Rechnung bzw. Quittung genügen. Privatverkäufer müssen »Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften« bis 600 Euro nicht beim Finanzamt angeben.

Falls Du nur ganz wenig für Arbeitsmittel ausgegeben hast, kannst Du »Arbeitsmittel pauschal 100 Euro« eintragen. Dieser Bagatellbetrag wird im Allgemeinen akzeptiert.

Tipp 2:

Private Nutzung von Arbeitsmitteln

Normalerweise werden Gegenstände, die sowohl privat als auch beruflich genutzt werden, steuerlich nicht anerkannt. Ausnahmen gelten für Dinge, bei denen man die Nutzungsanteile nachvollziehbar angeben kann. Dazu gehören Auto, Telefon und Computer. Beim Auto führt man ein Fahrtenbuch, beim Telefon eine Strichliste (oder man hat einen Einzelverbindungs nachweis).

Beim Computer hat sich die Praxis erfreulicherweise vereinfacht und verbessert, seit der Bundesfinanzhof am 19.2.2004

(VI R 135/01) entschieden hat, dass bei gemischter Nutzung eines Computers immer mindestens 50 % der Kosten als berufliche (bzw. Studien-) Kosten anzuerkennen sind. Höhere Nutzungsanteile für Studium oder Beruf musst Du glaubhaft machen; ein von manchen Finanzämtern gewünschtes »PC-Fahrtenbuch« ist im Zeitalter von Multitasking etwas weltfremd. Das Notieren von Nutzungszeiten kann natürlich nicht schaden, dann fällt es dem Finanzamt nämlich recht schwer, Deine Angaben in Zweifel zu ziehen. Bei mindestens 90 % Nutzung für Beruf bzw. Studium wird übrigens auf 100 % aufgerundet, d. h. eine geringfügige Privatnutzung von bis zu 10 % ist unschädlich.

Es ist natürlich auch erlaubt, zwei oder mehr Computer zu besitzen: beispielsweise einen schnellen Laptop samt WLAN für die Arbeit an der Uni und die Internetrecherche zuhause, während für die private Korrespondenz ein Zweitrechner, der gerne auch eine alte Mühle sein darf, bereitsteht. Bei so einer Konstellation kann das Finanzamt den hohen Nutzungsanteil des schnellen Rechners für Studium oder Beruf – im Idealfall 100 % – nicht widerlegen.

Dieses Prinzip: »Ein Exemplar für das Studium, ein Exemplar für die private Nutzung« sollte man bei allen Arbeitsmitteln in Betracht ziehen, bei denen das Finanzamt – anders als bei Computer und Telefon – bei gemischter Nutzung die Anerkennung prinzipiell verweigern kann. Ein vier Meter breites Bücherregal, in dem neben Fachliteratur auch Hobbylektüre steht, würde abgelehnt, aber wenn Du eine Rechnung für drei Meter Studienregal und eine für einen Meter Privatregal präsentierst, kann das Finanzamt zu den drei Regalmeter für die Fachbücher nicht nein sagen.

Tipp 3:

Fachbücher und Kopien

Die häufigsten studentischen Arbeitsmittel bereiten beim Finanzamt oft Probleme, die sich aber mit ordentlichen Quittungen und nötigenfalls einigen plausiblen Erklärungen vermeiden lassen. Auf den Bücherquittungen müssen Autor und Titel vermerkt sein. Falls die Buchhandlung in aller Eile nur »Fachbuch« einträgt oder falls auf dem winzigen Kassenausdruck nur kryptische Kurzbezeichnungen stehen, darfst Du die Angaben nachtragen. Ferner hat der BFH am 20.5.2010 (VI R 53/09) einerseits die Pflicht konkretisiert, eindeutige

Belege vorzulegen, aber andererseits den Finanzämtern aufgegeben, auch »Hintergrundlektüre« anzuerkennen, wenn man einigermaßen begründen kann, warum man sie nicht zur privaten Erbauung, sondern zur allgemeinen Entwicklung seiner für das Studium nützlichen Kenntnisse erworben hat. Lehrer müssen diesem Urteil zufolge nicht nachweisen, in welcher Unterrichtsstunde sie welche Seiten aus welchem Buch verwendet haben – das kann man gut auf Studierende übertragen, zumal ein einziger Verweis in einer Fußnote für den Nachweis der Verwendung ausreichen würde.

Für Dein Kopier-Abo legst Du die Rechnung vor. Und für all die Münzen, die Du im Laufe des Jahres in die Kopierer der Stabi und anderswo eingeworfen hast, stellst Du Dir Eigenbelege aus. So etwas muss das Finanzamt akzeptieren, solange Du es glaubhaft machen kannst. Im Zweifelsfall könntest Du sogar anbieten, mit Deinen gesamten Fotokopien zum Nachzählen vorbeizukommen.

Tipp 4: Arbeitszimmer

Arbeitsmöbel wie Schreibtisch oder Bücherregal dürfen immer von der Steuer abgesetzt werden, auch wenn sie in der Küche oder im einzigen eigenen WG-Zimmer stehen.

Wegen Corona gab es ab 2020 für das Arbeiten von zuhause auch ohne Arbeitszimmer eine erste pauschale Kostenanrechnung (5 Euro pro Tag, maximal 600 Euro für 120 Tage), ehe zum Jahr 2023 das Thema »Arbeiten von zuhause« völlig umgekrempelt wurde. Die neue Rechtslage seit dem 1. Januar 2023 unterscheidet nur noch zwei Fälle:

a) Der Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit liegt im häuslichen Arbeitszimmer. Jeder Kalendermonat, in dem das an mindestens einem Tag der Fall ist, wird mit 105 Euro angesetzt, im gesamten Jahr sind das 1.260 Euro. Falls die reale anteilige Miete (samt Nebenkosten) über diesem Betrag liegt, kann man den höheren Betrag geltend machen, muss dann aber dem Finanzamt Belege vorweisen können.

b) Alle anderen, die (teilweise) zuhause arbeiten, egal ob mit oder ohne Arbeitszimmer, können pro Tag 6 Euro »Tagespauschale« geltend machen, und zwar für bis zu 210 Tage im Jahr – damit kommen sie maximal auf die 1.260 Euro aus der Pauschale von Fall a). Dies betrifft die meisten Studis, weil wegen des Besuchs der Uni der Mittelpunkt der Tätigkeit nicht zuhause liegt. Die 6 Euro gibt es auch für Tage, an denen Du zuhause und auswärts gearbeitet hast – es sei denn, an der Uni steht Dir ein eigenes Büro ständig zur Verfügung: dann entfällt die Tagespauschale für diejenigen Tage, an denen Du diese »erste Tätigkeitsstätte« aufsuchst; das gilt entsprechend auch für Jobs an Schulen und bei anderen Arbeitgebern.

Die alte Rechtslage bis Ende 2022 kannte drei Fälle:

a) Der Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit lag im häuslichen Arbeitszimmer. Die Kosten wurden in unbegrenzter Höhe anerkannt, aber man musste sie immer vorrechnen (und im Zweifelsfall belegen), denn es gab keine Pauschale.

b) Das real vorhandene Arbeitszimmer bildete nicht den Mittelpunkt der Tätigkeit, aber an der anderen Location konnte man seine Sachen nicht dauerhaft unterbringen (z. B. Lehrerzimmer, Seminarraum, Desksharing); dazu gibt es eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (2 BvL 13/09 vom 6.7.2010). Hier wurden die Kosten bei 1.250 Euro gedeckelt; sie mussten errechnet (und im Zweifelsfall belegt) werden.

c) Man hatte kein Arbeitszimmer oder arbeitete aus privaten Gründen (tageweise) im Arbeitszimmer; dann konnte man nur die 2020 eingeführte »Corona-Homeoffice-Pauschale« von 5 Euro für maximal 120 Tage nutzen, also 600 Euro pro Jahr. Home-Office-Tage, an denen man mal kurz in die Firma oder die Stabi musste, wurden nicht mitgezählt.

Wenn mehrere Personen sich ein Arbeitszimmer teilen, gelten die Pauschalen und die Höchstgrenzen pro Person! Siehe BFH-Urteile VI R 53/12 und VI R 86/13 vom 15.12.2016. Der BFH entschied auch (VIII R 8/19 vom 12.07.2022), dass ein Finanzamt bei Fragen nicht einfach die Steuerfahndung vorbeischieken darf, sondern Euch die Möglichkeit geben muss, Unklarheiten durch Text, Skizzen, Fotos usw. zu erläutern.

Tipp 5: Exkursionen und andere »Dienstreisen«

Bei Exkursionen oder Besuchen in auswärtigen Bibliotheken können die Kosten für Fahrt und Unterkunft gegen Nachweis geltend gemacht werden, auch im Ausland. Der Arbeit- oder Auftraggeber darf steuerfreie Zuschüsse zu den Übernachtungskosten bis zur Höhe der Pauschalen auszahlen; selbst wenn von diesem Geld was übrig bleibt, muss man nichts versteuern. Dasselbe gilt für Stipendien von DAAD, Erasmus und so weiter. Falls der Zuschuss niedriger war als die realen Kosten, nennst Du dem Finanzamt beide Beträge, so dass Du die Differenz (und nur die!) absetzen kannst; das hat der BFH mit Urteil vom 29.9.2022 (VI R 34/20) klargestellt.

Recht lukrativ kann der **Verpflegungsmehraufwand** sein, den das Finanzamt bei auswärtigem Aufenthalt pauschal und ohne Quittung akzeptiert. Die Beträge sind nach vollen und angebrochenen Tagen sowie nach Ländern und teilweise nach Städten gestaffelt. Ab einer Abwesenheit von 8 Stunden gibt es in Deutschland die Hälfte und im Ausland zwei Drittel des für volle Tage geltenden Betrages, bei mehrtägigen Reisen gibt es keine 8-Stunden-Grenze. Beispiel: Du fährst am Freitag um 18 Uhr zur Lerngruppe und kommst am Sonntag um 7 Uhr heim. Der volle Samstag wird mit 28 Euro angerechnet, die angebrochenen Tage Freitag und Sonntag mit je 14 Euro, also zusammen 56 Euro.

Im Ausland liegen die Sätze höher, die Übersicht gibt es auf www.bundesfinanzministerium.de unter dem Icon »BMF-Schreiben« und dann entweder nach den Daten 03.12.2020 (für 2021 und 2022), 23.11.2022 (für 2023), 21.11.2023 (für 2024) bzw. 2.12.2024 (für 2025) oder nach »Reisekosten Ausland« suchen.

Fahrtkosten für Öffis werden in voller Höhe anerkannt. Wenn Du eine BahnCard für dienstliche und private Fahrten nutzt, will das Finanzamt die Kosten nur entsprechend des dienstlichen Nutzungsanteils anerkennen. Reisen im eigenen oder geliehenen PKW werden mit pauschal 30 Cent je gefahrenem Kilometer anerkannt.

Anders ist es übrigens mit den Fahrten zur Uni: die gelten bei einem Vollzeitstudium als Pendeln zur »Ersten Tätigkeitsstätte«. Bei einem Teilzeitstudium definiert das Finanzamt die Pendelei als Dienstreise. Der Unterschied: bei einer »Ersten Tätigkeitsstätte« zählt nur der Hinweg mit 30 Cent pro km (ab dem 21. km 35 Cent [2021] bzw. 38 Cent [2022-2025]), aber für alle gleich, egal ob zu Fuß, im Bus oder mit dem Auto; bei Dienstreisen gehen Fußgängerinnen und Radfahrer leer aus.

Dass Sprachkurse im Ausland effektiver sind als solche im Inland, ist gesicherte Rechtsprechung (BFH VI R 12/10). Was passiert aber, wenn das Finanzamt dabei auch touristische Interessen unterstellt? Der Große Senat des BFH hat am 27.9.2009 (GrS 1/06) entschieden, dass bei einer »Mehrzweckreise« (teils privat, teils beruflich) die Kosten der An- und Abreise teilweise von der Steuer abgesetzt werden dürfen, und zwar im Verhältnis der Tage der beruflichen Betätigung zur Gesamtzahl der Reisetage. Das bedeutet: Reist Du z. B. als Spanischstudent*in für vier Wochen Intensivkurs und zwei Wochen Baden und Wandern nach Andalusien, muss das Finanzamt folgendes anerkennen: a) die kompletten Kursgebühren, b) Verpflegungspauschalen und nachgewiesene Übernachtungskosten für die vier Wochen des Kurses und c) zwei Drittel der Transportkosten. Aber der BFH hat im Urteil VI R 12/10 auch gesagt: Die Kosten sind hälftig aufzuteilen, wenn man keine andere Quote »substantiell vortragen und nachweisen« kann.

Das FG München (6 K 3043/08) hat am 27.10.2009 die gesamten Kosten der Bildungsreise einer Englischlehrerin anerkannt, obwohl das Programm in Irland auch touristische Elemente umfasste. Entscheidend war, dass es Teil einer Pflichtfortbildung war und die Programmpunkte vor- und nachbereitet wurden. Das trifft regelmäßig auch auf universitäre Exkursionen zu.

Tipp 6: Auswärtige Unterbringung und Familienheimfahrten

Wenn Du sowohl bei Deinen Eltern als auch am Studienort gemeldet bist und Dich noch regelmäßig in die alte Heimat begibst, dann kannst Du die Kosten Deiner Unterkunft am Studienort und die Kosten des Pendelns zwischen Heimat- und Studienort als Studienkosten geltend machen. Das hat der BFH am 19.9.2012 unter dem Aktenzeichen VI R 78/10 entschieden. Da seit 2014 eine Ausbildungsstätte bei einem Vollzeitstudium als Arbeitsort (»Erste Tätigkeitsstätte«) gilt, kommt unter Umständen eine »Doppelte Haushaltsführung« in Betracht. Dazu muss man aber am Heimatort einen eigenen Haushalt führen – das alte Kinderzimmer reicht nicht. Man muss aber keine Kosten für den Heimathaus mehr nachweisen (BFH-Urteil vom 29.4.2025: VI R 12/13).

Die Steuererklärung mit ELSTER

Auch wenn manche Finanzminister keinen humorvollen Eindruck mach(t)en: dem Programm für papierlose Steuererklärungen den Namen eines diebischen Vogels zu verpassen, beweist Selbstironie: ELSTER steht für **E**lektronische **S**teuer-**E**rklärung. Seit 2017 verlangen die Finanzämter von Selbstständigen, dass die Abgabe elektronisch erfolgt. Die Papierformulare sind da nur noch Deko. Für alle anderen – vor allem Angestellte – ist ELSTER freiwillig, aber durchaus zu empfehlen. Bei kommerzieller Steuer-Software ist die Schnittstelle zu ELSTER gleich eingebaut, das ist noch bequemer.

Holt Euch bitte auf www.elster.de einen vollwertigen Account für Euch persönlich (nicht für ein Unternehmen!) samt Zertifikatsdatei; die »schnellere« Option »Account nur für Fragebogen« ist nur für Leute gedacht, die noch keine Steuer-ID haben. Lest bitte das Tutorial auf der AStA-Website!

Was spricht für die Elektronik?

ELSTER kann genutzt werden, um sich diejenigen Daten anzeigen zu lassen, die das Finanzamt schon hat: Lohnsteuerbescheinigungen und Bescheinigungen von Krankenkassen und Banken müssen nicht mehr abgetippt werden, sondern werden per Mausklick in die Erklärung übernommen. **ELSTER** erlaubt es, die Erklärung zu jedem Zeitpunkt zu unterbrechen und abzuspeichern.

ELSTER warnt, wenn man vergessen hat, bestimmte Felder auszufüllen, oder wenn man ein überflüssiges und missverständliches Häkchen gesetzt hat.

ELSTER rechnet aus, wie hoch die Steuer sein wird und was man zurückbekommt oder nachzahlen muss. Man kann sich das als pdf ausdrucken und in Ruhe alles nachprüfen, bevor man auf »senden« klickt.

ELSTER ist bereit, die Grunddaten und die Detailangaben der Steuererklärung in ein anderes Jahr zu übernehmen, sodass man nur noch das eintippen muss, was sich geändert hat.

ELSTER sorgt dafür, dass man in den meisten Fällen keine Belege mehr einreichen muss. Außerdem scheinen Finanzämter den elektronischen Erklärungen eine höhere Glaubwürdigkeit zuzubilligen als den handgeschriebenen Formularen.

Mobilitätsprämie

Dem Gesetzgeber ist mitten in Corona aufgefallen, dass es Menschen gibt, die einen weiten Arbeitsweg haben, aber so wenig verdienen, dass ihr zu versteuerndes Einkommen unter der Schwelle zum Steuern zahlen liegt. Bei denen wirken sich manche beruflichen Kosten also nicht mehr auf die Steuer aus. Bei Fachbüchern oder Arbeitskleidung ist das dem Staat egal, aber da es ums Pendeln geht, hat man flugs eine »Mobilitätsprämie« für die Jahre 2021 bis 2026 eingeführt, die ab dem 21. Kilometer (einfache Entfernung) gezahlt wird und 4,90 Cent (2024-2026: 5,32 Cent) für jeden dieser km beträgt. Das gilt natürlich auch für den Weg zur Uni!

Wenn Du also mehr als 20 km von der Uni oder vom Job entfernt wohnst, solltest Du auf dem Hauptvordruck auch ein Kreuzchen bei »Festsetzung der Mobilitätsprämie« machen und die entsprechende Anlage ausfüllen. Das gilt selbst dann, wenn Du keinen Cent verdient hast!

Wo gibt es Auskünfte und Formulare?

Lohnsteuerkarten gibt es nicht mehr, dafür aber die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM). Wer erstmals einen Job aufnimmt, muss der Firma nur Name, Geburtsdatum und steuerliche Identifikationsnummer mitteilen.

Formulare für die Steuererklärung gibt es **in Papierform** bei den Finanzämtern und **online** bei der Bundesfinanzverwaltung, wo man auf der Seite

www.formulare-bfinv.de

in der rechten Navigationsspalte »Häufig genutzte Formulare« sich die passende Rubrik aussuchen kann. Die Formulare lassen sich am Rechner ausfüllen, ausdrucken und abspeichern.

Die Finanzämter hätten die Steuererklärung gerne papierlos und haben dazu die **elektronische Steuererklärung ELSTER** erfunden. Die Nutzerführung ist in den letzten Jahren drastisch verbessert worden. Man erstellt zunächst ein Benutzerkonto auf

www.elster.de

und lässt sich ein »ELSTER-Zertifikat« ausstellen. Damit kann man die Steuererklärung relativ einfach, aber ohne große Hilfe erledigen – das Programm prüft nur, ob die passenden Felder ausgefüllt wurden. Du kannst die beim Finanzamt vorliegenden Daten der letzten vier Jahre abrufen und direkt in die Erklärung übernehmen – sehr praktisch!

Rat und Hilfe findest Du in Büchern und auf CDs. Qualität und Nutzen für Studierende differieren ebenso wie die Voraussetzungen beim Betriebssystem; die Suche nach Stichwörtern wie Studienkosten, Weiterbildung oder Auslandsreisen dürfte bei der Auswahl helfen. Empfehlenswert ist die unter dem Namen der ZDF-Sendung WiSo vertriebene Software incl. über 450 Seiten starkem pdf-Ratgeber für PC und Mac. Webbasierte Alternativen sind von unterschiedlicher Qualität und oft zu teuer. Gut lesbar ist das im Zeitschriftenhandel sowie als pdf-Download erhältliche jährliche Sonderheft »Steuern« der Stiftung Warentest (offiziell: »Finanztest spezial: Steuern 20xx«). Topaktuell und ausführlich, allerdings natürlich nur für ver.di-Mitglieder kostenfrei ist ein Online-Projekt der Gewerkschaft ver.di für Selbstständige:

<https://selbststaendigen.info/der-ratgeber/>

Über die Höhe des jährlichen, monatlichen, wöchentlichen oder täglichen Steuerabzuges informiert in Sekundenschnelle das Bundesministerium der Finanzen unter

www.bmf-steuerrechner.de

Beim Finanzamt nachzufragen ist auch erlaubt, da die dort Beschäftigten verpflichtet sind, Dir beim ordnungsgemäßen Bezahlen Deiner Steuern zu helfen. Sie dürfen aber nicht »beraten«! Das Bundeszentralamt für Steuern hat ein »Steuerliches Info-Center« aufgebaut, das per Call-Center und Internetpräsenz »Hilfe zur Selbsthilfe« leisten soll:

www.steuerliches-info-center.de

Weiterhelfen kann oft der AStA:

Beratung für studentische Steuerfragen, bis auf Weiteres im Home Office und irgendwann wieder im VMP 5

<https://www.asta.uni-hamburg.de/2-beratung/03-studentische-steuerfragen-beratung.html>

Minijobs, Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Anrechnung auf BAföG:

www.minijob-zentrale.de

<https://jugend.dgb.de/studium/faq-studierende>

www.studierendenwerke.de/themen/studienfinanzierung

www.deutsche-rentenversicherung.de

Speziell für Freiberufler und andere Existenzgründerinnen:

www.hei-hamburg.de

Das Justizministerium hat bundesdeutsche Gesetze und Verordnungen online gestellt:

www.gesetze-im-internet.de

Entscheidungen und anhängige Verfahren finden sich unter:

<https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidungen/entscheidungen-online>

www.bundesverfassungsgericht.de

Zahlreiche offizielle Dokumente (z.B. »BMF-Schreiben«) und Informationen findest Du direkt an der Quelle:

www.bundesfinanzministerium.de



Anleitung 2022

- zur Einkommensteuererklärung
- zum Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage
- zur Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge
- zur Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags
- zum Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie

Abgabefrist

Neu!

Einkommensteuererklärung

- wenn Sie zur Abgabe verpflichtet sind: **bis 30. September 2023**
 - wenn Sie die Veranlagung beantragen: **bis 31. Dezember 2026**
- Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage:
bis 31. Dezember 2026

Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags:

- bis 30. September 2023**
- Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie:
bis 31. Dezember 2026

Diese Anleitung soll Sie darüber informieren,

- wie Sie den Hauptvordruck EST 1 A richtig ausfüllen,
- welche Anlagen gegebenenfalls zusätzlich zum Hauptvordruck EST 1 A auszufüllen sind und
- welche steuerlichen Pflichten Sie haben.

Sie kann allerdings nicht alle Fragen beantworten. Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung für 2021 sind grün gedruckt und am Rand gekennzeichnet.

Zur Erklärung gehören der **Hauptvordruck EST 1 A** sowie gegebenenfalls zusätzlich:

für	die Anlage	für	gesonderte Anleitung / Infoblatt vorhanden
Arbeitnehmer	N	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, für Angaben zum Arbeitslohn und zu den Werbungskosten	<input checked="" type="checkbox"/>
Kapitalanleger	KAP	Einkünfte aus Kapitalvermögen	<input checked="" type="checkbox"/>
	KAP-BET und / oder	Einkünfte aus Kapitalvermögen / anrechenbare Steuern lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung (Beteiligung)	<input checked="" type="checkbox"/>
	KAP-INV	Investmenterträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben	<input checked="" type="checkbox"/>
Rentner	R	sonstige Einkünfte, für Angaben zu Renten und anderen Leistungen aus dem Inland	<input checked="" type="checkbox"/>
	R-AUS und / oder	sonstige Einkünfte, für Angaben zu Renten und anderen Leistungen aus ausländischen Versicherungen / ausländischen Rentenverträgen / ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen	<input checked="" type="checkbox"/>
	R-AV / bAV	sonstige Einkünfte, für Angaben zu Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen und aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung	<input checked="" type="checkbox"/>
Land- und Forstwirte	L, 34b	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	
Gewerbetreibende	G	Einkünfte aus Gewerbebetrieb	
Selbständige und Freiberufler	S	Einkünfte aus selbständiger Arbeit	
	Corona-Hilfen	Angaben zu Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und vergleichbaren Zuschüssen bei betrieblichen Einkünften	<input checked="" type="checkbox"/>
Haus- und Wohnungseigentümer	V und / oder	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	<input checked="" type="checkbox"/>
	FW	Steuerbegünstigung zur Förderung des Wohneigentums	<input checked="" type="checkbox"/>
	SO	<ul style="list-style-type: none"> • private Veräußerungsgeschäfte (z. B. Grundstücksverkäufe), • Unterhaltsleistungen, Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs, • andere wiederkehrende Bezüge (z. B. Schadensersatzrenten, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einkünfte gezahlt werden), • Zahlungen aufgrund einer Vermögensübertragung oder eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs, • Einkünfte aus Leistungen (z. B. gelegentlichen Vermittlungen) und • Abgeordnetenbezüge 	<input checked="" type="checkbox"/>

Ihre Aufwendungen können Sie durch Abgabe weiterer Anlagen geltend machen, z. B.:

Außergewöhnliche Belastungen	die Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen (z. B. Krankheitskosten) und Pauschbeträgen	<input checked="" type="checkbox"/>
AV	Angaben zur steuerlichen Förderung von Altersvorsorgebeiträgen (sog. Riester-Verträge)	<input checked="" type="checkbox"/>
Energetische Maßnahmen	energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden	<input checked="" type="checkbox"/>
Haushaltsnahe Aufwendungen	haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst- und Handwerkerleistungen	<input checked="" type="checkbox"/>
Kind	steuerlich berücksichtigungsfähige Kinder	<input checked="" type="checkbox"/>
Sonderausgaben	die Berücksichtigung von z. B. Kirchensteuer, Spenden und Mitgliedsbeiträgen, Berufsausbildungskosten (ohne Versicherungsaufwendungen und Altersvorsorgebeiträge)	<input checked="" type="checkbox"/>
Unterhalt	die Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen	<input checked="" type="checkbox"/>
Vorsorgeaufwand	die Berücksichtigung von Versicherungsbeiträgen	<input checked="" type="checkbox"/>

In besonderen Fällen können weitere Anlagen erforderlich sein, z. B.:

AUS und / oder	ausländische Einkünfte	<input checked="" type="checkbox"/>
N-AUS		<input checked="" type="checkbox"/>
WA-EST	Angaben und Anträge in Fällen mit Auslandsbezug (z. B. Beginn oder Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht, erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht, weiterer Wohnsitz im Ausland)	<input checked="" type="checkbox"/>
Sonstiges	sonstige Angaben und Anträge z. B. Antrag zur Aufteilung der Abzugsbeträge bei Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern, Verlustabzüge, Spendenvorträge, verbleibende Freibeträge für bestandsgeschützte Alt-Anteile an Investmentfonds, negative Einkünfte mit Bezug zu Drittstaaten, Zurückstellung der Einkommensteuerfestsetzung bei einem Antrag auf Forschungszulage, Energiepreispauschale bei pauschal besteuertem Arbeitslohn (z. B. Minijob)	<input checked="" type="checkbox"/>

Neu!